

Vertragsunterlagen zu Ihrer Haftpflichtversicherung

Kurzinformation (Exposé)

Kundeninformation gemäß § 7 VVG und § 1 der VVG-Info

Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) für das Baugewerbe

Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) für die erweiterte Produkthaftung für das Baugewerbe

Umwelt-Haftpflichtversicherung (UHV)

Umweltschadenversicherung (USV)

Falls vereinbart:

Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Privat-Haftpflichtversicherung

Exposé Waldenburger Haftpflicht-Police für Bau und bauhandwerkliche Betriebe (2015)

Auszug aus dem Deckungskonzept in verkürzter Form (maßgebend ist der Wortlaut der Versicherungsbedingungen)	01.04.2015
Teil I Versicherungsnehmer/mitversicherte Unternehmen/mitversicherte Personen	
• Versicherungsnehmer	✓
• rechtlich unselbständige Unternehmen in Europa	✓
• explizit benannte selbständige Unternehmen in Deutschland	✓
• neu hinzukommende (Gründung oder Kauf) selbständige Unternehmen in Deutschland	✓
• gesetzliche Vertreter und Leitende Mitarbeiter in dieser Eigenschaft	✓
• sonstige Mitarbeiter, auch Leiharbeiter	✓
• Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Datenschutz, Strahlenschutz usw.	✓
• ausgeschiedene gesetzliche Vertreter und Mitarbeiter aus der früheren Tätigkeit	✓
• Beauftragung fremder Unternehmen ohne deren persönliche Haftpflicht	✓
Allgemeine Deckungserweiterungen zu Teil I	
• Vorsorgeversicherung	✓ bis zur Versicherungssumme
• Auslandsschäden	✓ SB für Schäden in USA 10.000 EUR
- Geschäftsreisen/Messen/Ausstellungen weltweit	✓
- indirekter Export weltweit	✓
- direkter Export ins Ausland ohne USA/Kanada	✓
- Bau-, Montage-, Reparaturarbeiten etc. im Ausland ohne USA/Kanada	✓
• Abwasserschäden	✓
• Strahlenschäden	✓
• Gegenseitige Ansprüche der Versicherten	✓
- mitversicherte natürliche Personen untereinander	✓ SB für Sachschäden 50 EUR
- gesetzlicher Vertreter des VN außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches	✓
- mitversicherter selbständiger Unternehmen untereinander, nicht jedoch für Mietsachschäden und Schäden im Rahmen der erweiterten Produkthaftpflicht	✓
• Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten	✓
• Arbeits- und Liefergemeinschaften	✓
• Verkaufs- und Lieferbedingungen	✓
• Versehensklausel für versehentliche Nichtmeldungen von Risiken, auch versehentlich verspätete Schadenmeldungen	✓
• Nachhaftung bis zu 5 Jahren bei Betriebseinstellung	✓
• Repräsentantenklausel	✓
• Schiedsgerichtvereinbarung	✓
• Regressverzicht vor Eintritt des Versicherungsfalles	✓
• Gewährleistungsfristverlängerung bis zu 5 Jahren	✓
• Strafrechtsschutz bei drohendem zivilrechtlichen Haftpflichtanspruch	✓
• Aktive Werklohnklage bei behauptetem Haftpflichtanspruch ab 1.000 EUR einbehaltenem Werklohn	✓ bis 200.000 EUR
• Ausgleichsansprüche nach § 906, 1004 BGB, 14 BImSchG	✓
• Innovationsklausel	✓
• Privat-Haftpflichtversicherung inklusive eines Hundes	sofern vereinbart
Teil II Betriebliche Haftpflichtrisiken	
• betriebliche Nebenrisiken wie	✓
- Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken	✓
- Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten	✓
- Haltung von Tieren für den versicherten Betrieb	✓
- Haltung, Führung und Verwendung von Arbeitsmaschinen und KFZ	✓
- Einweisen fremder Autokräne	✓
- sowie diverse weitere Nebenrisiken	✓
• Vermögensschäden, auch Verletzung von Datenschutzgesetzen	✓

• Vermögensschäden durch erbrachte Arbeiten oder Leistungen	✓ bis 100.000 EUR, SB 500 EUR
• Beschädigung/Abhandenkommen von Sachen Betriebsangehöriger/Besucher	✓
• vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht Dritter	✓
• Mietsachschäden	✓
- anlässlich von Geschäftsreisen	✓
- an Immobilien durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser	✓ bis zur VSU, max. 5.000.000 EUR
- sonstige Mietsachschäden	✓ bis 200.000 EUR
• Bearbeitungs- bzw. Tätigkeitsschäden inkl. Schäden an beigestelltem Material	✓
• Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten	✓
• Be- und Entladeschäden	✓
• Leitungs- und Leitungsfolgeschäden	✓
• Schäden an Gerätschaften Dritter	✓ bis 200.000 EUR, SB 500 EUR
• Mängelbeseitigungsnebenkosten, Nachbesserungsbegleitschäden	✓
• Schäden durch Medienverluste, Energiemehrkosten	✓
• Schäden durch Senkungen, Erschütterungen, Erdbeben (auch am Bau- grundstück)	✓
• Überschwemmungen	✓
• Schäden durch Unterfangen und Unterfahren	✓
• Datenlöschkosten	✓
• vereinbarte Eigenschaften	✓
• Energieberatung	✓ bis 100.000 EUR
• Asbestschäden	✓ bis 100.000 EUR SB 1.000 EUR, bei Abwehr 500 EUR
• versehentlicher Fehllarm	✓ bis 10.000 EUR
• Ansprüche aus Benachteiligung (AGG)	✓ bis 200.000 EUR SB 500 EUR
• Erweiterte Produkthaftpflicht für Handelsware (Bausteine 4.2 bis 4.6)	✓ bis 300.000 EUR SB 10 %, mind. 500, max. 2.500 EUR, im Serienfall 10%, mind. 1.000, max. 5.000 EUR
• Internet-Haftpflicht-Zusatzversicherung	✓ bis 1.000.000 EUR
• Umwelthaftpflichtversicherung (Basisdeckung inkl. Grundwasser bei Arbeiten auf fremden Grundstücken)	✓ Versicherungssumme analog BHV, SB 500 EUR, für 2.7 250 EUR
- Baustein 2.1 bis 3.000 l/kg diverse Stoffe auf Baustellen und bis zu 10.000 l/kg Anlagen für Heizöl, Benzin, Diesel, Motorenöl, Schmiermittel	✓
- Baustein 2.4 bis zu 3 Öl- bzw. Fettabscheidern	✓
- Baustein 2.6 Regressrisiko	✓
- Baustein 2.7 Kleingebinde bis 5.000 l/kg	✓
• Umweltschadensversicherung (Anlagen analog UHV)	✓ Versicherungssumme 2.000.000 EUR, SB 500 EUR
- Zusatzbaustein 1 inkl. Grundwasser	✓ 500.000 EUR, SB 500 EUR
- Zusatzbaustein 2	auf Vereinbarung, SB 500 EUR

Hinweise:

Soweit keine andere Versicherungssumme aufgeführt wurde, besteht für die Erweiterungen Versicherungsschutz bis zur Höhe der gewählten Vertragsversicherungssumme.

Mit Ausnahme einiger anders lautender Selbstbehaltsregelungen gilt ein fester Selbstbehalt von 250 EUR für Sach- und Vermögensschäden vereinbart (ausgenommen für private Risiken).

Kundeninformation gemäß § 7 VVG und § 1 der VVG-InfoV

Stand 01.01.2016

1. Identität des Versicherers

Ihr Vertragspartner ist die Waldenburger Versicherung AG, Max-Eyth-Straße 1, 74638 Waldenburg. Sie hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Registergericht ist das Amtsgericht Stuttgart (HR B 590670).

2. Ansprechpartner im Ausland

entfällt

3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Waldenburger Versicherung AG
Registergericht Stuttgart HR B 590670
Aufsichtsrat: Prof. Dr. h. c. mult. Reinhold Würth (Vorsitzender)
Vorstand: Thomas Gebhardt (Vorsitzender), Klaus-P. Hagenrainer, Antonio Niemer
Anschrift: Max-Eyth-Straße 1, 74638 Waldenburg, Telefon 07942 945-5055, Fax 07942 945-555066.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und zuständige Aufsichtsbehörde

Gegenstand der Waldenburger Versicherung AG ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Zweige des privaten Versicherungswesens, in der Lebens-, Kranken-, Rechtsschutz- und Kreditversicherung jedoch nur der Rückversicherung. Die Waldenburger Versicherung AG steht unter der staatlichen Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

5. Zugehörigkeit zu einem Sicherungsfonds

entfällt

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

- a) Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Bedingungen sind den Ihnen ausgehändigten Unterlagen beigelegt. Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- b) Angaben über die Art, den Umfang, die Fälligkeit und die Erfüllung der Leistung des Versicherers finden Sie in den beigelegten Allgemeinen Vertragsdaten sowie in den Allgemeinen Bedingungen, Besonderen Vereinbarungen und Klauseln.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Den gesamten zu entrichtenden Beitrag für Ihren Vertrag können Sie den beigelegten Allgemeinen Vertragsdaten entnehmen. Falls Sie zusätzliche Leistungen (Zusatzversicherungen) eingeschlossen haben, finden Sie an dieser Stelle auch die Aufteilung des Beitrags auf Haupt- und Zusatzversicherungen.

8. Zusätzliche Kosten

Zusätzlich zu dem unter Punkt 7 genannte Gesamtpreise der Versicherung werden von uns keine weiteren planmäßigen Gebühren oder Kosten erhoben. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbeitrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt beispielsweise bei Erteilung einer Ersatzurkunde oder von Abschriften des Versicherungsscheins, schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen, Verzug bei Folgebeiträgen, Rückläufen im Lastschriftverfahren, Durchführung von Vertragsänderungen.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge können Sie den beigelegten Allgemeinen Vertragsdaten sowie den Allgemeinen Bedingungen, Besonderen Vereinbarungen und Klauseln entnehmen.

Insbesondere möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einlösungsbeitrags - solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten können. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Auch wenn Sie Folgebeiträge trotz unserer Mahnung nicht zahlen, können Sie den Versicherungsschutz verlieren. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen. Die Fälligkeit des Beitrags können Sie den Allgemeinen Vertragsdaten entnehmen.

10. Befristung der Gültigkeitsdauer der Informationen

Die Ihnen zur Verfügung gestellten Verbraucherinformationen sind für einen Zeitraum von 6 Wochen gültig, sofern der gewählte Tarif nicht früher für den Verkauf geschlossen werden muss.

11. Kapitalanlagerisiko

entfällt

12. Angaben über das Zustandekommen des Vertrags/Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten angegebenen Versicherungsbeginn. Ihr Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags angenommen haben bzw. wenn wir Ihre Annahmeerklärung zu unserem Antrag erhalten haben. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet (vgl. Punkt 9).

Vorbehaltlich Ihres Widerrufsrechts nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz ist der Versicherer berechtigt, Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags bis zum Ablauf von 1 Monat anzunehmen. Diese Annahmefrist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

Haben wir Ihnen ein Angebot auf Abschluss eines Versicherungsvertrags unterbreitet, so halten wir uns 6 Wochen an dieses Angebot gebunden.

13. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein mit allen Vertragsbestimmungen und diese Belehrung in Textform zugangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Waldenburger Versicherung AG
Max-Eyth-Straße 1, 74638 Waldenburg
Fax 07942 945-555066
E-Mail: info@waldenburger.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

14. Laufzeit des Vertrags

Den vereinbarten Vertragsbeginn finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten. Dort ist auch der vereinbarte Ablauf der Versicherung angegeben.

15. Beendigung des Vertrags

Der vereinbarte Ablauf der Versicherung ist in den Allgemeinen Vertragsdaten angegeben. Nähere Angaben zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Bedingungen, Besonderen Vereinbarungen und Klauseln.

16. Abweichendes Recht der Vertragsanbahnung

entfällt

17. Vertragsklauseln über das auf Ihren Vertrag anwendbare Recht und über das zuständige Gericht

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Informationen über das zuständige Gericht finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Bedingungen.

18. Sprache der Versicherungsbedingungen, der Kommunikation und dieser Information

Auf Ihren Vertrag findet die deutsche Sprache Anwendung. Das bedeutet, dass alle Vertragsunterlagen, wie zum Beispiel die Versicherungsbedingungen, diese Informationen und die übrigen Verbraucherinformationen und auch die Kommunikation während der Laufzeit Ihres Vertrags in deutscher Sprache erfolgen.

19. Außergerichtliche Streitschlichtung

Wir sind Mitglied im Verein
Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin.

Sie haben die Möglichkeit, das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren des Versicherungsombudsmannes in Anspruch zu nehmen, sofern entweder Ihre Versicherungsverträge nicht im Zusammenhang mit einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abgeschlossen wurden und der Wert Ihrer Beschwerde dabei den Betrag von 100.000 EUR nicht übersteigt, oder aber sich Ihre Beschwerde gegen Versicherungsvermittler richtet.

Weitere Informationen zum Versicherungsombudsmann finden Sie unter:
www.versicherungsombudsmann.de
Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

20. Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsichtsbehörde

Bitte richten Sie bei Unstimmigkeiten Ihre Beschwerden vorrangig an uns oder den betreuenden Vermittler. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die unter Punkt 4 genannte zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

- Stand 01.03.2012 -

Inhaltsverzeichnis

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
3. Versichertes Risiko
4. Vorsorgeversicherung
5. Leistungen der Versicherung / Vollmacht des Versicherers
6. Begrenzung der Leistungen
7. Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes / Beitrag und Versicherungsteuer
9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag
10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschrifttermächtigung
12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
13. Beitragsregulierung
14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
15. Beitragsangleichung

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages
17. Wegfall des versicherten Interesses
18. Kündigung nach Beitragsangleichung
19. Kündigung nach Versicherungsfall
20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung von Rechtsvorschriften
22. Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte
28. Abtretungsverbot
29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
30. Verjährung
31. Zuständiges Gericht
32. Anzuwendendes Recht

Umfang des Versicherungsschutzes

1 Gegenstand der Versicherung / Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, auf Grund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen - privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

- 1.3 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2 Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3 Versichertes Risiko

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken der Versicherungsnehmers,
- (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.

- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 kündigen.

4 Vorsorgeversicherung

- 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko, einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2. Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1 (2) auf den Betrag von EUR 500.000 pauschal für Personen- und Sachschäden und – soweit vereinbart – EUR 20.000 für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

4.3 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5 Leistungen der Versicherung / Vollmacht des Versicherers

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen 2 Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6 Begrenzung der Leistungen

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- 6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherten scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;

- (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

- 7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

- 7.10 (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer gelten gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

- (b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung

Dieser Ausschluss gilt nicht

- (1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken

oder

- (2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienen den Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,
- (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

7.15 Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

8 Beginn des Versicherungsschutzes / Beitrag und Versicherungssteuer

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 9.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag

9.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn.

Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer wird ihn schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 10.3. bleibt unberührt.

11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Sepa-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das Sepa-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

13 Beitragsregulierung

13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

13.2 Auf Grund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15 Beitragsangleichung

15.1 Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziff. 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

15.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

16 Dauer und Ende des Vertrages

16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

17 Wegfall des versicherten Interesses

Wenn Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18 Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag auf Grund der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19 Kündigung nach Versicherungsfall

19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Schriftform gekündigt werden.

20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21 Kündigung nach Risikoerhöhung auf Grund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22 Mehrfachversicherung

22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

- (1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat.

Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.

- (2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätte.

- (3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 25.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

- 25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

- 25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

27 Mitversicherte

27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vor- und Rückversicherung (Ziff. 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 29.2 entsprechende Anwendung.

30 Verjährung

30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31 Zuständiges Gericht

31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen die Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.

31.3 Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohn- oder Geschäftssitz, oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss außerhalb Deutschlands oder sind der Wohn- oder Geschäftssitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

**Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur
Betriebshaftpflichtversicherung für das Baugewerbe**
Stand 01.04.2015

Inhaltsübersicht

I Betriebshaftpflichtversicherung

- 1 Versicherungsnehmer
- 2 Betriebsbeschreibung
- 3 Versicherungsumfang
- 4 Versicherungssummen/ Selbstbehalte
- 5 Mitversicherte Personen
- 6 Beauftragung fremder Unternehmen
- 7 Deckungserweiterungen
- 7.1 Vorsorgeversicherung
- 7.2 Auslandsschäden
- 7.3 Abwasserschäden
- 7.4 Strahlenschäden
- 7.5 Gegenseitige Ansprüche
- 8 Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten
- 9 Arbeits- oder Liefergemeinschaften
- 10 Verkaufs- und Lieferbedingungen
- 11 Verzehungsklausel
- 12 Nachhaftung
- 13 Schiedsgerichtsvereinbarungen
- 14 Kumulklausel
- 15 Repräsentantenklausel
- 16 Regressverzicht
- 17 Gewährleistungsfristverlängerung
- 18 Strafrechtsschutz
- 19 Aktive Werklohnklage
- 20 Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, 14 BImSchG
- 21 Maklerklausel
- 22 Innovationsklausel
- 23 Nicht versicherte Risiken
- 24 KFZ, KFZ- Anhänger und Wasserfahrzeuge
- 25 Luft-/Raumfahrzeuge
- 26 Privat-Haftpflichtversicherung

II Allgemeines Betriebs-Haftpflichtrisiko

- 1 Mitversicherte Nebenrisiken
- 2 Deckungserweiterungen
- 2.1 Vermögensschäden
- 2.2 Verletzung von Datenschutzgesetzen
- 2.3 Beschädigung/Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher
- 2.4 Vertraglich übernommene Haftung
- 2.5 Mietsachschäden
- 2.6 Bearbeitungsschäden
- 2.7 Schlüsselschäden / Codekarten
- 2.8 Be- und Entladeschäden
- 2.9 Leitungs- und Leitungsfolgeschäden
- 2.10 Schäden an Gerätschaften Dritter
- 2.11 Mängelbeseitigungsnebenkosten
- 2.12 Nachbesserungsbegleitschäden
- 2.13 Schäden durch Medienverluste
- 2.14 Energiemehrkosten
- 2.15 Schäden durch Senkungen, Erschütterungen, Erdbeben
- 2.16 Schäden durch Unterfangungen/Unterfahrungen
- 2.17 Überschwemmungen
- 2.18 Datenlöschkosten
- 2.19 Schäden infolge Fehlens vereinbarter Eigenschaften
- 2.20 Energieberatung
- 2.21 Asbestschäden

2.22 Versehentliche Alarmauslösung

III Internet-Haftpflicht-Zusatzversicherung

IV Umwelthaftpflichtversicherung

V Umweltschadensversicherung

VI Ansprüche wegen Benachteiligung

VII Beitrag

VIII Weitere zugrunde liegende Bedingungen

I Betriebshaftpflichtversicherung

1 Versicherungsnehmer / mitversicherte Unternehmen

1.1 Versicherungsnehmer

siehe Versicherungsschein / Nachtrag

1.2 Mitversicherte Unternehmen

1.2.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle rechtlich unselbstständigen Zweig-, Hilfs- und Nebenbetriebe im europäischen In- und Ausland sowie auf die im Versicherungsschein genannten rechtlich selbstständigen Unternehmen im Inland.

1.2.2 Neu gegründete und hinzukommende rechtlich selbstständige Unternehmen mit Sitz im Inland Mitversichert sind sämtliche neu gegründete und hinzukommende rechtlich selbstständige Unternehmen mit Sitz im Inland ab dem Zeitpunkt der Gründung bzw. des Erwerbs.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- der Versicherungsnehmer mit mindestens 50% beteiligt ist oder die unternehmerische Leitung inne hat und
- der Erwerb bzw. die Neugründung dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten angezeigt und eine Einigung über den Beitrag erzielt wird.

Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, sofern eine Vereinbarung über den Beitrag im vorgenannten Zeitraum nicht erzielt wird. Für diese Unternehmen bestehende anderweitige Versicherungen gehen dieser Versicherung vor und werden auf die Leistungen dieses Vertrages angerechnet.

Die in der Anschrift des Versicherungsscheins / Nachtrages genannte Firma vertritt alle versicherten Firmen bei der Abgabe und Annahme von Willenserklärungen. Sie ist dem Versicherer gegenüber alleinige Beitragsschuldnerin.

2 Betriebsbeschreibung

siehe Versicherungsschein / Nachtrag

3 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der Bestimmungen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten bzw. aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

4 Versicherungssummen/ Selbstbehalte

4.1 Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall
siehe Versicherungsschein / Nachtrag

In der Betriebshaftpflichtversicherung – soweit im Versicherungsschein/ Nachtrag nicht anderweitig vereinbart - stehen die nachfolgend genannten Versicherungssummen innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und /oder Vermögensschäden zur Verfügung.

Für Deckungserweiterungen wie Bearbeitungsschäden (II 2.6), Schlüssel-schäden (II 2.7), Abhandenkommen von Sachen (II 2.3), Medienverluste (II 2.13), Energiemehrkosten (II 2.14), Schäden durch Löschung oder Veränderung von Daten (II 2.18), Mietsachschäden anlässlich von Geschäftsreisen (II 2.5.1) sowie weitere	Versicherungsschutz besteht in Höhe und im Rahmen der pauschalen Versicherungssumme in der Betriebs-haftpflicht
---	---

Mietsachschäden durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser gemäß Ziffer II 2.5.2	Versicherungsschutz besteht in Höhe und im Rahmen der pauschalen Versicherungssumme in der Betriebshaftpflicht, max. jedoch 5.000.000 EUR	
Aktive Werklohnklage gemäß Ziffer I 19	200.000	EUR
Vermögensschäden durch erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen gemäß Ziffer II 2.1.1.2	100.000	EUR
Sonstige Mietsachschäden gemäß Ziffer II 2.5.3	200.000	EUR
Schäden an Gerätschaften Dritter gemäß Ziffer II 2.10	200.000	EUR
Energieberatung gemäß Ziffer II 2.20	200.000	EUR
Schäden durch Asbest gemäß Ziffer II 2.21 (einfach begrenzt)	100.000	EUR
Versehentliche Fehlalarmauslösung gemäß Ziffer II 2.22	10.000	EUR

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, sofern nicht explizit etwas anderes genannt ist.

4.2 Selbstbehalte

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall bei Sach- und Vermögensschäden mit 250 EUR, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine andere Selbstbeteiligung ergibt.

Die Selbstbeteiligung findet auf private Haftpflichtversicherungen keine Anwendung.

Die Selbstbeteiligungen verstehen sich je Versicherungsfall.

Genereller Selbstbehalt je Sach- und Vermögensschaden, außer in den privaten Haftpflichtversicherungen	250	EUR
Schäden in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachte Ansprüche gemäß Ziffer I 7.2	10.000	EUR
Vermögensschäden durch erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen gemäß Ziffer II 2.1.1.2	500	EUR
Schäden an Gerätschaften Dritter gemäß II 2.10	500	EUR
Schäden durch Asbest gemäß Ziffer II 2.21	1.000	EUR
nur für die Abwehr unberechtigter Ansprüche	500	EUR

4.3 Die Versicherungssummen, Sublimits und Selbstbehaltsregelungen für die PHV bzw. für die Teile III, IV, V und VI stehen im entsprechenden Vertragsteil bzw. im Versicherungsschein/Nachtrag.

5 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

5.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

5.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und durch Vertrag in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliedelter Arbeitnehmer fremder Unternehmen (so genannte Leiharbeiter) für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII (SGB) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

5.3 der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragten (vgl. § 22 SGB VII) und Beauftragten für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dgl. sowie Betriebsräten. Diese werden nach der konkreten Aufgabe - unabhängig von ihrer Stellung im Unternehmen - entweder dem Personenkreis gemäß Ziffer 5.1 oder 5.2 zugeordnet.

5.4 der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen - ehemaligen - gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

6 Beauftragung fremder Unternehmen

Mitversichert ist nach Maßgabe der Betriebsbeschreibung gemäß Ziffer I 2 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen, auch Transportunternehmen, mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes. Die Beauftragung fremder Unternehmen bezieht sich auch auf Gewerke, die nicht Gegenstand der Betriebsbeschreibung sind, soweit der Versicherungsnehmer diese als Generalunternehmer / -übernehmer vertraglich übernommen hat und soweit die Tätigkeit als Generalunternehmer / -übernehmer versichert ist.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

7 Deckungserweiterungen

7.1 Vorsorgeversicherung

Für Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht im Rahmen des Vertrages Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit ihrem Eintritt, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Die einschränkenden Bestimmungen der Ziffer 4 AHB finden keine Anwendung. Anders lautende Bestimmungen, zum Beispiel in den Umweltdeckungen, gehen dieser Regelung voran.

7.2 Auslandsschäden

7.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers - wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- b) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- c) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland (ausgenommen USA, US-Territorien oder Kanada) geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;
- d) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im In- oder Ausland (ausgenommen in USA, US-Territorien oder Kanada).

Zu a) bis d):

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager u. dgl.

Zu b), c) und d):

Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung oder Ausführung der Arbeiten oder sonstigen Leistungen durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für die USA, US-Territorien oder für Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

7.2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche

aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziffer I 5.1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

7.2.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- 7.2.4 Bei Versicherungsfällen in USA/ US-Territorien und Kanada oder in den USA/ US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen hat der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall 10.000 EUR selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadenersatzleistung.
- 7.2.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 7.2.6 Für inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden gelten die Ziffern 7.2.2 bis 7.2.5 analog.
- 7.3 Abwasserschäden
- Eingeschlossen sind - in Abweichung von Ziffer 7.14 (1) AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschaden durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.
- 7.4 Strahlenschäden
- 7.4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 und Ziffer 7.10 (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
 - Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.
- Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung.
- 7.4.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.
- Dies gilt nicht für Schäden,
- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
 - die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
- 7.4.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
 - wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
 - gegenüber jedem VN oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.
- 7.5 Gegenseitige Ansprüche der Versicherten
- 7.5.1 Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander
- Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.5 AHB in Verbindung mit Ziffer 27 AHB - auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen
- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist,
 - Sachschäden mit einer Entschädigung von mehr als 50 EUR je Versicherungsfall
 - Vermögensschäden aus Verletzung von Datenschutzgesetzen.
- 7.5.2 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
- Eingeschlossen sind in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.5 AHB Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers (Vorstands-/Geschäftsführungsmitglieder) und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt.

7.5.3 Haftpflichtansprüche mitversicherter Unternehmen untereinander

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche mitversicherter selbständiger Unternehmen untereinander, soweit es sich nicht um Mietsachschäden gemäß Ziffer II 2.5 und/oder Umweltschäden gemäß der Ziffern IV und V handelt.

8 Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten

Bei Feuer und Explosionssachschäden aus Anlass von Schweiß und Schneidarbeiten mit Brenngas (autogen) oder elektrischem Strom sowie Arbeiten mit Lötgeräten jeder Art beim Löten, Abbrennen von Farbanstrichen, Auftauen eingefrorener Rohrleitungen, Anwärmen und dgl. beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden mit dem in Ziffer I 4.2 genannten Betrag.

9 Arbeits- oder Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten - soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde - unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

9.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

9.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

9.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

9.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 9.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

9.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 9.1 - 9.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft.

10 Verkaufs- und Lieferbedingungen

Der Versicherer wird sich auf vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbarte haftungsbeschränkende Vereinbarungen (auch innerhalb der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen) zwischen Versicherungsnehmer und Anspruchsteller nicht berufen, falls der Versicherungsnehmer dies wünscht und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

11 Verzehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich entsprechende Anzeige zu erstatten und der danach zu vereinbarende Beitrag vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

Eine versehentlich verspätete Abgabe von Schadenmeldungen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

12 Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z.B. Änderung der Rechtsform oder einer Kündigung des Vertrages durch den Versicherer oder den Versicherungsnehmer aus anderen Gründen) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
 - besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

Diese Bestimmungen gelten auch für sonstige Fälle des vollständigen und dauernden Wegfalls versicherter Risiken (z. B. Betriebs- oder Praxisaufgabe; auch Tod des VN).

Die Nachhaftungs-Versicherung umfasst nach Beendigung des Vertrages eintretende Versicherungsfälle, die durch eine betriebliche/berufliche Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt herbeigeführt wurden. Es gelten die zum Vertrag vereinbarten Bedingungen und Versicherungssummen.

Auf die Besondere Bedingungen für das Umweltrisiko wird hingewiesen.

13 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

1. Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
2. Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
3. Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

14 Kumulklausel

Beruhren mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache
oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, und besteht für einen Teil (einen oder mehrere) dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach dieser Betriebshaftpflichtversicherung und für den anderen Teil (einen oder mehrere) dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach einer Umwelthaftpflichtversicherung, so stehen die Versicherungssummen aus diesen Versicherungen nicht kumulativ zur Verfügung, sondern die Gesamtleistung des Versicherers aus diesen Versicherungen ist auf die höchste der gezeichneten Versicherungssummen begrenzt.

Sofern die in den jeweiligen Policen gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

15 Repräsentantenklausel

Repräsentanten im Sinne des Vertrages sind

- die Mitglieder des Vorstandes und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte (bei Aktiengesellschaften),
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung),
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts),
- die Inhaber (bei Einzelfirmen),
- der den oben genannten Repräsentanten entsprechende Personenkreis (bei ausländischen Firmen).

16 Regressverzicht

Verzichtet der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Rückgriffsansprüche wegen Personen- oder Sachschäden, so beeinträchtigt dies nicht den Versicherungsschutz. Der Regressverzicht bezieht sich nicht auf Schäden, die vom Regressschuldner vorsätzlich verursacht wurden.

17 Gewährleistungsfristverlängerung

Akzeptiert der Versicherungsnehmer abweichend von den gesetzlichen Fristen eine Gewährleistungsfrist von bis zu höchstens fünf Jahren nach Auslieferung, Ausführung der Leistung, Abschluss der Arbeiten oder nach Abnahme der Anlage, wird der Versicherer auf die Einrede der Ziffer 7.3 AHB verzichten.

18 Strafrechtsschutz

In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, übernimmt der Versicherer die Kosten der Verteidigung entsprechend den geltenden Gebührenordnungen – gegebenenfalls auch die mit dem Versicherer vereinbarten höheren Kosten – sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.

Voraussetzung ist, dass das Ermittlungsverfahren innerhalb der Vertragslaufzeit gegen die tätigen Inhaber oder Mitarbeiter im Unternehmen eingeleitet worden ist und es sich nicht um vorsätzlich begangene Taten handelt.

19 Aktive Werklohnklage

Mitversichert sind die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit

- der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz des Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Werklohnforderung erklärt hat und
- die Werklohnforderung in voller Höhe berechtigt, also unstreitig und fällig ist. Der Nachweis dafür obliegt dem Versicherungsnehmer.

Das gilt nicht, wenn der Auftraggeber Vertragserfüllungs- und / oder Mängelansprüche geltend macht.

Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Werklohnforderung. Der Versicherungsschutz für die Kosten der Werklohnklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Werklohnforderung ganz oder teilweise aus anderen als den oben genannten Gründen unbegründet ist.

Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer dem Vergleich zugestimmt hat. Hinsichtlich der Prozessführung gilt Ziffer 5.2 AHB entsprechend.

Kein Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel besteht, wenn es sich um öffentliche Auftraggeber (z.B. Städte, Kommunen, Gemeinden, Staat) handelt. Für einbehaltenen Werklohn bis zu einer Summe von 1.000 EUR wird kein Versicherungsschutz gewährt.

20 Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, 14 BImSchG

Mitversichert sind Ansprüche aus §§ 906 II 2 BGB analog sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 BImSchG, soweit diese gesetzlichen Ansprüchen gleichstehen.

21 Maklerklausel

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

22 Innovationsklausel

Werden diese Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Betriebshaftpflichtversicherung für das Baugewerbe zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert und haben diese Änderungen keine Beitragserhöhung zur Folge, so gelten die neuen, geänderten Bedingungen mit ihrer Einführung auch für diesen Versicherungsvertrag.

23 Nicht versicherte Risiken

23.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche

23.1.1 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Terrorakten, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

23.1.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

23.1.3 nach den Art. 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;

23.1.4 gegen Endhersteller/ Produzenten wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Konsum von

- Tabak;
- Tabakprodukten (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel);
- Zusatzprodukten, die im Zusammenhang mit Tabakprodukten verwendet werden (z.B. Filter).

23.2 Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besondere Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

23.2.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

23.2.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i.S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

23.2.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Grosshandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

23.2.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

23.2.5 wegen Bergschäden (in Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör; wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

23.2.6 aus Schäden an Kommissionsware;

23.2.7 bei Sprengungen wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden an Immobilien, die im Umkreis von weniger als 150 m entstehen;

23.2.8 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

23.2.9 aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahn-Bau (auch bei offener Bauweise);

23.2.10 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnissen;

23.2.11 aus Planungs- und Bauleitungstätigkeiten, soweit das Bauvorhaben nicht vom Versicherungsnehmer ausgeführt wird;

- 23.2.12 wegen Schäden, die in Zusammenhang stehen mit elektrischen, magnetischen oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen;
- 23.2.13 wegen Brand- und Explosionsschäden gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;
- 23.2.14 wegen Schäden im Zusammenhang mit AIDS, boviner oder humaner spongiformen Enzephalopathie (BSE/HSE) sowie der Maul- und Klauenseuche (MKS).

24 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge (siehe aber Ziffer II 1.5)

- 24.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
- 24.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 24.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 24.4 Eine Tätigkeit der in Abs. 24.1 und 2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

25 Luft-/Raumfahrzeuge

- 25.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 25.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 25.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

26 Privathaftpflichtversicherung (sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert)

Mitversichert ist während der Dauer der vorliegenden Betriebshaftpflichtversicherung als jeweils rechtlich selbständiger Vertrag eine Privat-Haftpflichtversicherung im Umfang der Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) für die Privathaftpflichtversicherung – Super-Deckung – für

- den Inhaber einer Einzelfirma
- die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft
- die eingetragenen Geschäftsführer bei einer GmbH
- die vertretungsberechtigten Gesellschafter bei einer OHG
- die Komplementäre bei einer KG.

Mitversichert ist abweichend von Ziffer I 8. die gesetzliche Haftpflicht als Halter eines Hundes. Dafür gelten ergänzend die nachstehenden Erläuterungen/Erweiterungen:

- mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist
- mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus gewolltem oder ungewolltem Deckakt
- mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der privaten Teilnahme an Hunde- und Hundeschlittenrennen, Turnieren sowie der Vorbereitung und dem Training dazu
- mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Teilnahme an Schauführungen.

II Allgemeines Betriebs-Haftpflichtrisiko

1. Mitversicherte Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages ohne besondere Anzeige die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- oder branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere

- 1.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer und Leasingnehmer von Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden, auch wenn Teile an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden. Übt der Versicherungsnehmer seinen Betrieb auf Grundstücken aus, die im Eigentum von Gesellschaftern oder Familienangehörigen stehen, so ist auch die gesetzliche Haftpflicht der Eigentümer in dieser Eigenschaft mitversichert. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind jedoch gegenseitige Ansprüche.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den vorgenannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten die gesetzliche Haftpflicht

- 1.1.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch, Erdarbeiten).
- 1.1.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 1.1.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII (SGB) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- 1.1.4 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft;
- 1.1.5 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14. (1) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwasser aus dem Rückstau des Strassenkanals sowie durch Abwässer aus Fett-, Benzin- und Ölabscheidern auftreten.
Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.
Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelt-Haftpflichtversicherung keine Anwendung.
- 1.2 aus Besitz und Unterhaltung von Zapfstellen, Tankanlagen Kraftfahrzeugpflegestationen und/oder eines Reparaturbetriebes für KFZ, auch wenn diese Einrichtungen durch Betriebsangehörige und gelegentlich auch durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Ziffer 7.10 (b) AHB;
- 1.3 Besitz und Verwendung giftiger, feuergefährlicher und explosibler Stoffe;
Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Ziffer 7.10 (b) AHB
- 1.4 aus der Haltung von Tieren für den versicherten Betrieb einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;
- 1.5 dem Kraftfahrzeug-Haftpflichtrisiko.
- 1.5.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung, Führung oder Verwendung von allen nachfolgend aufgeführten nicht versicherungspflichtigen

- 1.5.1.1 Kraftfahrzeugen auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit. Mitversichert ist auch das gelegentliche Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit nicht zugelassenen Fahrzeugen, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht,
- 1.5.1.2 Kraftfahrzeugen aller Art mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- 1.5.1.3 selbst fahrenden Arbeitsmaschinen sowie Staplern mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- 1.5.1.4 KFZ-Anhängern, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.
- 1.5.2 Für diese Kraftfahrzeuge gilt der Ausschlüsse in Ziffer 4.3.1 AHB nicht.

- 1.5.3 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem gelegentlichen Überlassen dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind;

Hinweis: Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h und selbst fahrende Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der "Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung" (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

Hinweis: Selbst fahrende Arbeitsmaschinen (§ 2 Ziffer 17 FZV) sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, nicht jedoch zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich im Rahmen einer separaten KFZ-Haftpflichtversicherung zu versichern.

Hinweis: Stapler (§ 2 Ziffer 18 FZV) sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich im Rahmen einer separaten KFZ-Haftpflichtversicherung zu versichern.

- 1.6 aus Besitz und Verwendung von eigenen, gemieteten oder geliehenen Kränen, Winden und sonstigen mechanischen Be- und Entladevorrichtungen sowie der gelegentlichen Überlassung dieser Geräte an Dritte;
- 1.7 aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich Vorführen der Ausstellungsgegenstände;
- 1.8 aus dem Vorhandensein von Reklameeinrichtungen (z. B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dgl.);
- 1.9 aus Betriebsveranstaltungen aller Art z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Schulungskurse) sowie aus der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser bzw. aus der Teilnahme an den Veranstaltungen soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

- 1.10 aus Sicherheitseinrichtungen (z.B. Werksfeuerwehr, auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb der Betriebsgrundstücke) sowie aus Sozial- und Sanitätseinrichtungen für Betriebsangehörige auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden; der Beschäftigung von Betriebsärzten und von Sanitätspersonal.

Bei Betriebsärzten und deren Hilfspersonal, wenn sich die Tätigkeit der Ärzte darauf beschränkt, dass sie „Erste Hilfe“ gewähren, Untersuchungen von Arbeitern und Angestellten vornehmen und für die hygienischen Erfordernisse des Betriebes verantwortlich sind. Die gesetzliche Haftpflicht dieser Personen aus der Leistung von „Erster Hilfe“ bei Unglücksfällen außerhalb des Betriebes ist mitversichert;

- 1.11 aus dem erlaubten Besitz von Schusswaffen und Munition sowie deren Überlassung an Betriebsangehörige;
Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus dem Gebrauch der ihnen überlassenen Waffen und Munition in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen, nicht jedoch beim Führen oder Gebrauch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- 1.12 als Inhaber von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes;
- 1.13 aus Betriebsbesichtigungen und -begehungen durch fremde Personen oder Personengruppen;
- 1.14 aus dem Betrieb von Anschlussgleisen und der Benutzung von Anlagen der Deutschen Bahn AG oder sonstigen Bahnbetrieben.

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die der Bahn gegenüber gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) übernommene Haftpflicht des Versicherungsnehmers (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung) sowie - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigung, soweit es sich nicht um Be- und Entladeschäden handelt.

- 1.15 aus Besitz und Verwendung von Gerüsten, Arbeits- und Hebebühnen für den versicherten Betrieb sowie gelegentlicher Überlassung, Verleih oder Vermietung an Dritte;
- 1.16 aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen sowie Solarthermieranlagen auf dem Betriebsgrundstück/ Betriebsgebäude bei einer ausschließlichen Abgabe von Elektrizität an Elektrizitätsversorgungsunternehmen einschließlich aller sich daraus ergebenden Versorgungsstörungen (insoweit auch abweichend von Ziffer II 2.1 für Vermögensschäden).

Nicht versichert ist die direkte Abgabe von Elektrizität an Endverbraucher;

- 1.17 aus der Planung, Beratung und Bauleitung für Bauvorhaben, die vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst ausgeführt werden.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Übernahme der verantwortlichen Bauleitung unter der Voraussetzung, dass der verantwortliche Bauleiter seine Tätigkeit im Sinne der in den einzelnen Bundesländern geltenden Bauordnungen tatsächlich ausübt.

Nicht versichert sind Schäden an Bauobjekten, Anlagen und Anlageteilen, soweit es sich um den Auftragsgegenstand handelt;

- 1.18 aus der Unterhaltung von Hoch- und Niederspannungsanlagen sowie aus der Abgabe von elektrischer Energie;
- 1.19 aus dem Einsatz von Autokränen, die dem Versicherungsnehmer zusammen mit dem Bedienungspersonal überlassen wurden und die nicht Gegenstand eines Leasing- oder eines Mietvertrages mit dem Versicherungsnehmer sind.

Dafür gilt: Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für durch diese Autokräne verursachte Schäden, die auf fehlerhafte Einweisung der Kranführer durch den Versicherungsnehmer oder dessen Mitarbeiter zurückzuführen sind.

2. Deckungserweiterungen

2.1 Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden:

- 2.1.1.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen;
- 2.1.1.2 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen, soweit die Ersatzleistung für alle derartigen Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 100.000 EUR übersteigt;
- 2.1.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- 2.1.3 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 2.1.4 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- 2.1.5 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 2.1.6 aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 2.1.7 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 2.1.8 aus
 - Rationalisierung und Automatisierung,
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- 2.1.9 aus Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- 2.1.10 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 2.1.11 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- 2.1.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen (siehe jedoch Ziffer II.2.3);

2.2 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 (3) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

2.3 Beschädigung/Abhandenkommen von Sachen

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen und der Beschädigung von Sachen (einschl. Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgenommen hiervon sind Geld sowie bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen. Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Zeitwerts, höchstens bis zur vereinbarten Versicherungssumme gemäß Ziffer I 4.

2.4 Vertraglich übernommene Haftung

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

2.5 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.10 (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden einschließlich aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden in folgendem Umfang.

2.5.1 Mietsachschäden anlässlich Dienst- und Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Räumlichkeiten und deren Ausstattung, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemietet, gepachtet oder geliehen wurden.

2.5.2 Mietsachschäden an Immobilien durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser an gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen sowie den dazugehörigen Anlagen zur Raumbeheizung (nicht jedoch sonstige Gebäudebestandteile, insbesondere Produktionsanlagen u. dgl.) sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.5.3 Sonstige Mietsachschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Sachen, soweit nicht bereits unter Ziffer II 2.10 versichert und soweit es sich nicht um Formen und Werkzeuge Dritter handelt sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.5.4 Ausgeschlossen bleiben

- a) Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten
- c) die unter Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche,
- d) Ansprüche, die durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu seinen Gunsten abgeschlossenen Versicherung gedeckt sind,
- e) Ansprüche von natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder den in Ziffer I 5 genannten Personen kapital- und/oder personalmäßig verbunden sind oder bei denen es sich um Angehörige im Sinne von Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB handelt.
- f) Ansprüche wegen Schäden an Grundstücken.

2.6 Bearbeitungsschäden

2.6.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat,
- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

2.6.2 Abweichend von 2.6.1 ist auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Fremdmaterial, das dem VN zum Ein-, Auf- oder Zusammenbau zur Verfügung gestellt wird, mitversichert.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) finden insoweit keine Anwendung.

Ausgeschlossen bleiben Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben.

- 2.6.3 Zu 2.6.1 und 2.6.2: Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim VN zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder Reparatur befinden oder befunden haben oder die von ihm übernommen wurden sowie wegen der Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern durch/ oder beim Be- und Entladen.

2.7 Abhandenkommen fremder Schlüssel / Codekarten

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 2.2 AHB und Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln (auch Schlüsseln von Schließanlagen), die sich rechtmäßig in Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben, soweit es sich handelt um

- a) Kosten für die Neubeschaffung der Schlüssel
- b) Kosten für die notwendige Auswechselung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust der Schlüssel festgestellt wurde.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden (z. B. Diebstahl) sowie aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln und sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen. Diese Bedingungen finden bei Codekarten sinngemäße Anwendung.

2.8 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Für Schäden am Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist.
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

2.9 Leitungs- und Leitungsfolgeschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Abweichend von Ziffer 7.7 AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

2.10 Schäden an Gerätschaften Dritter

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die anlässlich der gelegentlichen nicht jedoch der ständigen Nutzung von fremden Geräten und Werkzeugen sowie an selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Gabelstaplern und Hubwagen usw. entstehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung. Anderweitige bestehende Versicherungen gehen dieser Deckung voran.

2.11 Mängelbeseitigungsnebenkosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Falle nicht gedeckt die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

2.12 Nachbesserungsbegleitschäden

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 1.2 und Ziffer 7.7 AHB – gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter, die darauf zurückzuführen sind, dass zur Durchführbarkeit von Nachbesserungsarbeiten Sachen des Auftraggebers beschädigt werden müssen (z. B. Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden etc.).
Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- a) die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind;
- b) der Nachbesserungsanspruch seitens des Auftraggebers nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß VOB Teil B § 13 Nr. 4 geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine von der VOB abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart ist.

2.13 Schäden durch Medienverluste

Mitversichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche, die wegen des Austretens von nicht durch den Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung durch Dritte) hergestellten oder gelieferten Flüssigkeiten oder Gasen erhoben werden, weil die zur Lagerung oder Beförderung dieser Medien vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Behälter (auch Rohrleitungen usw.) mangelhaft sind.

Der Versicherer verzichtet insoweit auf den Einwand des Abhandenkommens (Ziffer 2.2 AHB).

2.14 Energiemehrkosten

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 2.1 AHB gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden aus erhöhtem Strom-, Energie- und Wasserverbrauchs und erhöhten Strom- Energie- und Wasserkosten aufgrund mangelhaft durchgeführter Installationen und Zählerprüftätigkeit. Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche wegen nicht erreichter Energieeinsparung.

2.15 Schäden durch Senkungen, Erschütterungen, Erdbeben

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14 (2) und Ziffer 7.10 (b) AHB - Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass durch

1. Senkungen eines Grundstücks (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen)
2. Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder
3. Erdbeben

Sachschäden an einem Grundstück und / oder darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, auch soweit es sich um das Baugrundstück selbst handelt, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung.

2.16 Schäden durch Unterfangen und Unterfahren

Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von Ziffer 7.7 AHB und von 7.10 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 (Erfüllungsansprüche) und Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen) bleiben bestehen.

2.17 Überschwemmungen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.14 (3) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Sachschäden infolge Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer auf Grund

- der Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf in der Nähe befindlichen Baustellen;
- von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeit oder infolge nicht sachgemäß angelegter Ableitungsgräben oder Umleitungen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Haftpflichtansprüche aus Sachschäden wegen sonstiger Überschwemmungen oder Überflutungen stehender oder fließender Gewässer, insbesondere, wenn sie im Zusammenhang mit dem Aufstauen von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke.

2.18 Schäden durch Löschung oder Veränderung von Daten durch eine betriebliche/ berufliche Tätigkeit

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.15 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter durch versehentliche Löschung oder Veränderung von Daten oder Beeinträchtigung von Datenordnungen, soweit es sich um die Kosten der Wiederherstellung der Daten handelt. Mitversichert gelten insoweit auch daraus resultierende EDV- und Produktionsausfallschäden sowie ihre Folgeschäden.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Nutzung von Internet-Technologien, dafür besteht Versicherungsschutz über die separaten „Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien“.

2.18.1 Wiederherstellungskosten sind

- Kosten der Datenverarbeitung;
- Kosten für die Wiedererfassung der Daten auf Datenträgern;
- Kosten der maschinellen Wiederaufarbeitung und/oder Neuordnung der Daten.

Kann der Schaden auf andere Weise beseitigt oder ausgeglichen werden, ersetzt der Versicherer die dafür notwendigen Aufwendungen bis zur Höhe der Wiederherstellungskosten.

2.18.2 Keine Deckung besteht für Schäden infolge fehlender oder unzureichender Datensicherung. Als Maßstab gilt der Umfang der Datensicherung, der in den jeweiligen Anwendungsbereichen branchenüblich ist.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

2.19 Schäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffer 1.1, 1.2 und Ziffer 7.3 AHB– auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

2.20 Energieberatung

Eingeschlossen ist – insofern teilweise abweichend von Ziffer II 2.1.1 und 2.1.2 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Durchführung von Energiesparberatungen nach den Richtlinien des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einschließlich der Abgabe von Empfehlungen sowie der Erstellung von Energiepässen gemäß der Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena).

Mitversichert ist die Begleitung und Überwachung der Umsetzung versicherter Empfehlungen.

Ausgeschlossen sind alle Schadenereignisse aus der Durchführung von Energiesparberatungen und / oder der Erstellung von Energiepässen, die vor Inkrafttreten dieser Vertragsweiterung vorgenommen bzw. erstellt wurden.

2.21 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Asbestschäden

2.21.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB), den vereinbarten Bestimmungen zur Betriebshaftpflicht-Versicherung und der folgenden Vereinbarungen – diese insoweit den Bestimmungen zur Betriebshaftpflicht-Versicherung vorangehend und in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.10 (b) und Ziffer 7.11 AHB und sonstiger gleichartiger Bestimmungen in den geschriebenen Bedingungen - die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind, soweit die Ansprüche während der Wirksamkeit dieser Versicherung/ dem Versicherer angezeigt werden (siehe jedoch Ziffer 2.21.7 Nachhaftung).

2.21.2 Nicht versichert sind Regressansprüche der Träger der gesetzlichen Sozialversicherungen oder vergleichbarer Träger ausländischer sozialer Sicherungssysteme gegen den Versicherungsnehmer.

2.21.3 Der Versicherungsschutz umfasst gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter, die gegen den Versicherungsnehmer aufgrund seiner im Versicherungsschein beschriebenen beruflichen innerhalb Deutschlands erbrachten Tätigkeit nach deutschem Recht geltend gemacht werden.

2.21.4 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, über gegen ihn erhobene Ansprüche zu informieren. Dies gilt auch dann, wenn Art, Umfang oder Berechtigung der Ansprüche noch nicht hinreichend konkret sind.

2.21.5 Versicherungssumme, Kosten

2.21.5.1 Die Ersatzleistung für jeden Versicherungsfall beträgt 100.000 EUR und stellt auch die Höchstersatzleistung für alle Ansprüche während der Gesamtdauer des Versicherungsverhältnisses dar.
Eine Wiederauffüllungsverpflichtung für die Höchstersatzleistungssumme besteht nicht.

2.21.5.2 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die vereinbarte Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

2.21.6 Vorsorgeversicherung

Ziffer 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) wird gestrichen.
Die Aufnahme neuer Betriebstätigkeiten in diese Versicherung gegenüber den im Versicherungsschein beschriebenen bedarf insoweit der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherers.

2.21.7 Nachhaftung (abweichend von Ziffer I 12)

Versicherungsschutz besteht auch für während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene und dem Versicherer bis drei Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldete Ansprüche (Ausschlussfrist).

2.22 Versehentliche Alarmauslösung

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 2.1 AHB – Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Fehlalarm (zum Beispiel Einsatzkosten für Rettungs-, Wach- und sonstige Dienste). Sofern es sich dabei um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt, besteht abweichend von Ziffer 1.1 AHB ebenfalls Versicherungsschutz.

III Internet-Haftpflicht-Zusatzversicherung

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind die dem Vertrag beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Ziffern I 5 (mitversicherte Personen) und I 7.2 (Ausland, für die Ziffern 1.4 und 1.5 jedoch ausgenommen USA/Kanada) des Vertrages sowie die folgenden Bestimmungen:

1. Versichertes Risiko

Versichert ist - insoweit abweichend von Ziffer 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

- 1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;
- 1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- 1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

2. Sicherungsmaßnahmen

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

3. Ersatzleistung

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

4. Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten

- 4.1 Im Rahmen der für die Betriebshaftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme beträgt die Versicherungssumme für diese Zusatzversicherung 1.000.000 EUR. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
- 4.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden im Sinne der Ziffern 1.4 und 1.5 250.000 EUR.
- 4.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf derselben Ursache, auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.
- 4.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

5 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

6 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche

6.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können,

6.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

6.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

6.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);

6.5 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

IV Umwelthaftpflichtversicherung

1 Anlagen-, Regress- und Basisversicherung

Mitversichert ist die Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs und Berufshaftpflichtversicherung im Umfang der beigefügten Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen Umwelthaftpflicht-Modell.

Versicherungsschutz besteht für die Risikobausteine 2.1, 2.4, 2.6 und 2.7.

Der Versicherungsschutz gemäß Baustein 2.1 erstreckt sich auf

- oberirdische mobile WHG-Anlagen einschließlich zugehöriger Zapfstellen auf Baustellen bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 3.000 Liter, die der Lagerung von Benzin, Diesel, Motorenöl und Schmiermitteln dienen;
- Anlagen zur Lagerung von Heizöl, Benzin, Diesel, Motorenöl und Schmiermitteln bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 10.000 Litern.

Der Versicherungsschutz gemäß Baustein 2.4 bezieht sich auf bis zu 3 Öl- bzw. Fettabscheider.

Schäden durch Brand, Explosion und Sprengungen gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung im Sinne des vorgenannten Absatzes.

2 Weitere Umweltrisiken

Versicherungsschutz für derartige Risiken besteht nur, wenn sie ausdrücklich im Versicherungsschein/Nachtrag aufgeführt und die entsprechenden Risikobausteine vereinbart sind.

3 Versicherungssummen/ Deckungserweiterungen/ Maximierung

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall
siehe Versicherungsschein/Nachtrag

Die vereinbarten Deckungserweiterungen der Betriebs-Haftpflichtversicherung gemäß den Ziffer II 1.5, Ziffer II 2.3 und Ziffer II 2.5 bis 2.12 gelten einschließlich der besonderen Versicherungssummen und Selbstbehalte auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist jeweils auf das Einfache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt

V Umweltschadensversicherung

Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung im Umfang der beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV).

Versicherungsschutz besteht für die Risikobausteine 2.6, 2.7 und 2.8 sowie für weitere im Rahmen der Umwelthaftpflichtversicherung (Ziffer II 1 und 2) ausdrücklich benannte Umweltrisiken.

Versicherungsschutz besteht ebenfalls für den USV-Zusatzbaustein 1.

VI Ansprüche wegen Benachteiligung (AGG)

1. Abweichend von Ziffer 7.17 AHB besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer sowie die mitversicherten Personen für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz vor Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Mitversicherte Personen im Sinne des Satzes 1 sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.

Für den Versicherungsnehmer sowie die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz nur im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit.

2. Als Versicherungsfall gilt - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - die erstmalige schriftliche Geltendmachung eines Anspruchs (claims made) gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen während der Dauer des Versicherungsvertrages.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf solche Benachteiligungen gemäß Ziffer 1, die vor Vertragsbeginn begangen worden sind (Rückwärtsdeckung). Dies gilt jedoch nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder eine der mit-versicherten Personen die Benachteiligung bei Abschluss des Versicherungsvertrages kannte oder hätte kennen müssen.
4. Wird der Versicherungsvertrag von Seiten des Versicherers nicht oder nur zu einschränkenden Bedingungen verlängert, wird eine Nachhaftungszeit von drei Jahren gewährt. Mit dem Versicherungsbeginn einer anderen Versicherung für Ansprüche aus Benachteiligung innerhalb des vorgenannten Zeitraums endet die Nachhaftungszeit automatisch.
Die Nachhaftungszeit gilt für Versicherungsfälle, welche dem Versicherer innerhalb der Nachhaftungszeit gemeldet werden, soweit sie auf Benachteiligungen gemäß Ziffer 1 beruhen, die während der Dauer der Versicherung oder der Rückwärtsdeckung begangen wurden.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Zeit der Nachhaftung im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

5. Für im Ausland vorkommende Versicherungsfälle gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Versicherungsfälle in Staaten der Europäischen Union.

Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in Irland und Großbritannien bzw. Ansprüche, die auf Basis des "Common Law" geltend gemacht werden.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- (1) durch vorsätzliche Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen.
 - (2) im Zusammenhang mit der Verletzung oder Geltendmachung kollektiven Arbeitsrechtes jeglicher Art sowie Ansprüchen, die kollektiv erhoben werden sowie Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskampfmaßnahmen.
 - (3) wegen Vertragsstrafen, Bußgeldern, Geldstrafen sowie Entschädigungen mit Strafcharakter.
 - (4) wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
 - (5) auf Gehalt, rückwirkende Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegelder, betriebliche Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und bei Sozialplänen.
7. Im Rahmen der für die Betriebs-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme beträgt die Versicherungssumme für Ansprüche wegen Benachteiligungen je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zusammen 100.000 EUR.
8. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 500 EUR.

VII Beitragsberechnungsgrundlage

Grundlage der Beitragsberechnung ist

1. die Jahreslohn- und -gehaltssumme

Maßgebend ist die der zuständigen Berufsgenossenschaft gemeldete Jahreslohn- und -gehaltssumme (auf volle Tausend EUR aufgerundet).

Nicht versicherungspflichtige Personen (zum Beispiel Inhaber) sind mit einer Jahreslohn- beziehungsweise -gehaltssumme in Höhe von EUR 20.000 zu berücksichtigen.

oder

2. die Jahresumsatzsumme ohne Mehrwertsteuer

Zu 1. und 2.: Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres, spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung des Versicherers, zur endgültigen Beitragsabrechnung die Höhe der der Berufsgenossenschaft für das abgelaufene Versicherungsjahres gemeldeten Lohn- und Gehaltssumme, aufgliedert nach Tätigkeiten, bzw. den Jahresumsatz bekannt.

VIII Weitere zugrunde liegende Bedingungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung (PHV Super-Deckung)

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch

Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht Modell)

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV)

**Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur
erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung (GDV-Modell Stand 2008)
als Ergänzung für Baubetriebe/handwerkliche Betriebe**



Inhaltsübersicht

Produkthaftpflichtrisiko

- 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes
- 2 Versichertes Risiko
- 3 Versicherungsfall
- 4 Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes
- 5 Deckungserweiterungen
- 5.1 Bearbeitungsfolgeschäden
- 5.2 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht
- 5.3 Verlängerung von gesetzlichen Verjährungsfristen
- 5.4 Mangelnebenkosten
- 6 Risikoabgrenzungen
- 7 Zeitliche Begrenzung
- 8 Versicherungssumme / Serienschadenklausel / Selbstbehalt
- 9 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos

Produkthaftpflichtrisiko

Der Versicherungsschutz für Produkthaftpflichtrisiken von Industrie- und Handelsbetrieben richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den folgenden Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen:

1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit sie durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
 - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen
- verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

2 Versichertes Risiko

2.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den in der Betriebsbeschreibung genannten Produktions- und Tätigkeitsumfang.

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 4.2 bis 4.6 besteht ausschließlich für Schäden, sofern diese durch vom Versicherungsnehmer, in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung gelieferte Erzeugnisse verursacht wurden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch vom Versicherungsnehmer, in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hergestellte Erzeugnisse und erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen (zum Beispiel Montage, Verlegen, Anbringen, Auftragen oder Einbau), dies gilt auch dann, wenn es sich hierbei um eine mitwirkende Ursache handelt.

Die Beweislast, dass der Schaden ausschließlich durch vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse verursacht wurde, trägt der Versicherungsnehmer.

2.2 Im Rahmen dieses Risikos sind mitversichert Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehöriger.

3 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Ziffer 1.1 AHB. Bei Ziffer 4.4.3 und 4.6.4 ist es für den Versicherungsfall – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

Der Versicherungsfall tritt ein bei:

- Ziffer 4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;
- Ziffer 4.3 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;
- Ziffer 4.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;
- Ziffer 4.5.2.1 bis 4.5.2.5 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in Ziffer 4.5 genannten Sachen;
- Ziffer 4.5.2.6 in den für Ziffer 4.2 bis 4.4 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die Regelung gemäß Ziffer 4.5.2.6 in Zusammenhang steht;
- Ziffer 4.6 in den für Ziffer 4.2 bis 4.5 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die in Ziffer 4.6 geregelte Überprüfung in Zusammenhang steht.

4 Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

4.1 Personen oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Hinweis: Versicherungsschutz dafür besteht ausschließlich über die Ziffer II 12.19 der BBR für Baubetriebe.

4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

4.2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffer 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichem Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.2.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 1 oder 4.1 besteht;

4.2.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;

4.2.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.2.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

4.2.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

4.3 Weiterver- oder -bearbeitungsschäden

4.3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.3.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhafter hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich. Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffer 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.3.2.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;

4.3.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.3.2.3 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

4.4 Aus- und Einbaukosten

- 4.4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.4.2 und 4.4.3 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffer 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

- 4.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

- 4.4.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.

- 4.4.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

- 4.4.3 Ausschließlich für die in Ziffer 4.4.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.4.1 – und insoweit abweichend von Ziffer 1.1 und 1.2 AHB – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer angewendet werden.

- 4.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- 4.4.4.1 der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;

- 4.4.4.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziffer 4.4.1 bis 4.4.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen-, oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren

- 4.4.4.3 Ziffer 6.2.8 eingreift.

- 4.4.5 In Erweiterung zu Ziffer 4.4.1 – 4.4.3 besteht Versicherungsschutz auch für gesetzliche Ansprüche Dritter wegen

- 4.4.5.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind (mit Ausnahme der Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Einzelteile);

- 4.4.5.2 Kosten der Reparatur mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers im eingebauten Zustand;

- 4.4.5.3 Kosten für andere Mangelbeseitigungsmaßnahmen an mangelhaften Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind.

Im Falle des Austausches mangelhafter Einzelteile im Sinne der Ziffer 4.4.5.1 besteht Versicherungsschutz auch für die Kosten des Transportes nach- oder neu gelieferter Einzelteile mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 4.4.4 finden auch in Fällen der Ziffer 4.4.5 Anwendung.

4.4.6 Kann der Mangel des Gesamtproduktes durch verschiedene der in den Ziffer 4.4.2, 4.4.3 und 4.4.5 genannten Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Kosten. Im Falle einer Reparatur oder anderen Mangelbeseitigungsmaßnahmen im Sinne der Ziffer 4.4.5.2 und 4.4.5.3 ersetzt der Versicherer die daraus entstandenen Kosten darüber hinaus in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Reparatur oder anderer Mangelbeseitigungsmaßnahme) steht.

4.5 Schäden durch mangelhafte Maschinen (nur nach vorheriger Vereinbarung)

4.5.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.5.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten, montierten oder gewarteten Maschinen sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffer 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Als Maschinen gelten auch Werkzeuge an Maschinen und Erzeugnisse der Steuer-, Mess- und Regeltechnik sowie Formen.

4.5.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.5.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschine hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 1 oder 4.1 besteht;

4.5.2.2 anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten;

4.5.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadenbeseitigung;

4.5.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten;

4.5.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeitenden Produkte ergebenden Produktionsausfalles. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert;

4.5.2.6 weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (Ziffer 4.2) oder weiterverarbeitet oder -bearbeitet (Ziffer 4.3), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (Ziffer 4.4) werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgenannten Ziffer 4.2 ff. gewährt.

4.6 Prüf- und Sortierkosten

Besteht Versicherungsschutz nach den voran gehenden Ziffern 4.2 ff., gilt:

4.6.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.6.2 und 4.6.3 genannten Vermögensschäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach den Ziffer 4.2 ff. versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.

4.6.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.

4.6.3 Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zzgl. der nach Ziffer 4.2ff. gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind, als die nach Ziffer 4.2 ff. gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 4.2 ff. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer 4.4, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 4.4. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

4.6.4 Ausschließlich für die in Ziffer 4.6.2 und 4.6.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.6.1 – und insoweit abweichend von Ziffer 1.1 und 1.2 AHB – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

4.6.5 Auf Ziffer 6.2.8 wird hingewiesen.

5 Deckungserweiterungen

5.1 Bearbeitungsfolgeschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;
- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben.

5.2 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht

1. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – der zwischen dem Versicherungsnehmer und seinen Abnehmern vertraglich vereinbarte Verzicht auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB.
2. Versicherungsschutz besteht jedoch insoweit nur, wenn der Versicherungsnehmer mit dem Abnehmer seiner Produkte vereinbart,
 - 2.1 die Lieferungen im Wareneingang auf Menge, Identität, offensichtliche Mängel sowie äußerlich erkennbare Transport- oder Lagerschäden zu prüfen,
 - 2.2 entdeckte Mängel unverzüglich anzuzeigen.

5.3 Verlängerung von gesetzlichen Verjährungsfristen

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 1.2 AHB die vertragliche Verlängerung von gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit es sich um eine Verlängerung auf 5 Jahre nach Auslieferung oder nach Ausführung der Leistung durch den Versicherungsnehmer handelt.

5.4 Mangelnebenkosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Falle nicht gedeckt die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

5.5 Auslandsdeckung

Siehe Teil I Ziffer 7.2 der Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Betriebshaftpflichtversicherung des vereinbarten Bauhaupt- und Baunebengewerbes.

6 Risikoabgrenzungen

6.1 Nicht versichert sind

6.1.1 Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 4 ausdrücklich mitversichert sind,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt;

- 6.1.2 im Rahmen der Versicherung gemäß Ziffer 4.2 ff. Ansprüche wegen Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziffer 4.2 ff. ausdrücklich mitversichert sind.

- 6.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- 6.2.1 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer 4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;

- 6.2.2 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung)

- 6.2.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer 7.8 AHB;

- 6.2.4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben

- 6.2.5 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;

- 6.2.6 Ansprüche aus

- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten, (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen.

- 6.2.7 Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

- 6.2.8 Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziffer 4.2.2.3, 4.3.2.2, 4.4 und – soweit vereinbart – Ziffer 4.6 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen der Ziffer 4.2.2.4 und 4.3.2.3, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen.

7 Zeitliche Begrenzung

- 7.1 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 4.2 ff. umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten.

- 7.2 Für Ansprüche nach Ziffer 4.2 ff. wegen Schäden durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die mehr als 1 Jahr vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages bzw. dieser Deckungserweiterung ausgeliefert wurden, besteht kein Versicherungsschutz.

8 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z.B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

9. Versicherungssummen, Maximierung und Selbstbehalt

- 9.1 Im Rahmen der für die Betriebs-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme beträgt die Versicherungssumme für Versicherungsfälle gemäß der Ziffern 4.2 – 4.6 je Versicherungsfall 300.000 EUR.
- 9.2 Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Maximierung) beträgt das Doppelte der gemäß Ziffer 9.1 vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall.
- 9.3 Der Versicherungsnehmer hat von jedem Versicherungsfall an den versicherten Schäden gemäß Ziffer 4.2 - 4.6 10%, mindestens 500 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.
Im Falle eines Serienschadens im Sinne von Ziffer 8 beträgt der Selbstbehalt für alle Versicherungsfälle dieser Serie 10%, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR.

10 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos

Der Versicherungsnehmer hat

- wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges Ziffer 3.1.(2) AHB,
 - Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 3.1.(3) und 4 AHB)
- zwecks Vereinbarung neuer Beiträge und Überprüfung der Bedingungen – abweichend von Ziffer 13.1 und 4.1 AHB – unverzüglich anzuzeigen.

Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die in Ziffer 8.2 genannten Selbstbehalte in Schadenfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen, auf 10.000 EUR.

**Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) für die Versicherung
der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell)**

Stand 01.01.2012

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachfolgenden Vereinbarungen.

1.2 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß Ziffer 2 in Versicherung gegebenen Risiken.

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1.3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

1.3.2 sämtlicher übriger Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gem. den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2 Umfang der Versicherung

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken.

Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffer 2.1 - 2.7 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko). Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. Ziffer 7.14 AHB findet insoweit keine Anwendung.

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen / Pflichtversicherung).

2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist. Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

- 2.7 Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Ziffer 2.1 - 2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gem. Ziffer 2.1 - 2.5 und 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz gem. Ziffer 2.1 - 2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

3 Vorsorgeversicherung / Erhöhungen und Erweiterungen

- 3.1 Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) und 4 AHB - Vorsorgeversicherung - finden für die Ziffer 2.1 - 2.6 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
- 3.2 Ziffer 3.1 (2) und 3.2 AHB - Erhöhungen und Erweiterungen - findet für die Ziffer 2.1 - 2.6 ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 2 versicherten Risiken.

4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gem. Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes
- oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens.

Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

- 5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet

- 5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen
- oder

- 5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

- 5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziffer 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- 5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 1.000.000 je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung und pro Versicherungsjahr ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen EUR 500, bei Schäden gemäß Ziffer 2.7 EUR 250 selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- 5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

- 6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- 6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
- Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
- 6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.
- 6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftungspflicht). Wird Versicherungsschutz nach Risikobaustein Ziffer 2.6 genommen, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- 6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

- 6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 6.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden.
- 6.12 Ansprüche
- wegen Bergschäden (i. S. d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 6.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 6.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 6.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 6.16 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder
 - Luftfahrzeugteilen,
- und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

7 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

- 7.1 Versicherungssumme: Siehe Versicherungsschein/-nachtrag. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- Für Ansprüche wegen Schäden, für die gemäß Ziffer. 6.2 Versicherungsschutz besteht, ist die Versicherungssumme auf EUR 1.000.000 begrenzt. Dieser Betrag bildet die Höchstersatzleistung für alle derartigen Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

- 7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

- 7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung EUR 500, bei Schäden gemäß Ziffer 2.7 EUR 250 selbst zu tragen.

8 Nachhaftung

- 8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gem. Ziffer 1.2 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

- 8.2 Ziffer 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9 Versicherungsfälle im Ausland

- 9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffer 2.1 - 2.7 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 2.6 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gem. Ziffer 2.7 vereinbart wurde.

- 9.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind eingeschlossen im Umfang von Ziffer 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- 9.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

- 9.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

- 9.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen und Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.7 vereinbart wurde.

Zu Ziffer 9.2:

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 5 werden nicht ersetzt.

Zu Ziffer 9.2.2 und 9.2.3:

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.

9.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

9.3.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziffer 7.1.2.3 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

9.3.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

9.3.3 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.

9.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

9.5 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen hat der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall EUR 10.000 selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadenersatzleistung.

9.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

10 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

10.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

10.1.2 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

10.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind;

10.3 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen hat der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall EUR 10.000 selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadenersatzleistung.

10.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

11 Erläuterung zur Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

11.1 Kleingebindereglung/Betriebsmittel

Mitversichert im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung sind

- Kleingebinde zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe, sofern die Gesamtlagermenge 5.000 l/kg nicht übersteigt und das Fassungsvermögen der einzelnen Behälter nicht mehr als 500 l/kg beträgt.

Wird eine der vorgenannten Mengenschwellen überschritten, entfällt die Mitversicherung rückwirkend.

- Betriebsmittel in nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Arbeitsmaschinen und sonstigen Maschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung erfasst sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden infolge von Halogenkohlenwasserstoffen (zum Beispiel CKW, FKW) und polychlorierten Biphenylen (PCB).

11.2 Abscheider

Im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung sind Stärke- und/oder Fettabscheider – insofern abweichend von Ziffer 2.4 – mitversichert.

I USV- Grunddeckung

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken
- 3 Betriebsstörung
- 4 Leistungen der Versicherung
- 5 Versicherte Kosten
- 6 Erhöhungen und Erweiterungen
- 7 Neue Risiken
- 8 Versicherungsfall
- 9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 10 Nicht versicherte Tatbestände
- 11 Versicherungssumme/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt
- 12 Nachhaftung
- 13 Versicherungsfälle im Ausland

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

- 14 Beginn des Versicherungsschutzes
- 15 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
- 16 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- 17 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- 18 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 19 Beitragsregulierung
- 20 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

- 21 Dauer und Ende des Vertrages
- 22 Wegfall des versicherten Risikos
- 23 Kündigung nach Versicherungsfall
- 24 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 25 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- 26 Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 27 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 28 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 29 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen
- 30 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- 31 Mitversicherte Personen
- 32 Abtretungsverbot
- 33 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 34 Verjährung
- 35 Zuständiges Gericht
- 36 Anzuwendendes Recht

II USV- Zusatzbaustein 1

III USV- Zusatzbaustein 2

Umfang des Versicherungsschutzes

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher zivilrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufs- Haftpflichtversicherung oder eine Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

- 1.1.1 Unabhängig von Ziffer 2.1 ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen versichert, soweit

- es sich um Stoffe in Einzelgebinden bis max. 500 kg bzw. l mit einer Gesamtmenge der Einzelgebinde von max. 5.000 kg bzw. l handelt.

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, die aus Anlagen mit einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 500 kg bzw. l entstehen und für Haftpflichtansprüche, wenn die gesamte Menge von 5.000 kg bzw. l überschritten wird,

- es sich um Betriebsmittel in nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Arbeitsmaschinen und sonstigen Maschinen handelt, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung erfasst sind.

Nicht von dieser Mitversicherung erfasst sind Schäden infolge von Halogenkohlenwasserstoffen (zum Beispiel CKW, FKW) und polychlorierten Biphenylen (PCB).

- 1.1.2 Abscheider

Im Rahmen der Umweltschadensversicherung sind Stärke- und/oder Fettabscheider – insofern abweichend von Ziffer 2.4 – mitversichert.

- 1.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht

- 1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

- 1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

- 1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:

- Kfz, Anhänger und Gabelstapler ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Kfz (ausgenommen Arbeitsmaschinen und Hub- und Gabelstapler) mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbst fahrende Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit. Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

2 Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffer 2.1 bis 2.8 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (Wasserhaushaltsgesetz-Anlagen). Ausgenommen sind solche Wasserhaushaltsgesetz -Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftpflichtgesetz aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftpflichtgesetz-Anlagen. Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um Wasserhaushaltsgesetz- oder Umwelthaftpflichtgesetz-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftpflichtgesetz (UHG-Anlagen).
- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
- 2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.
- 2.8 sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffer 2.1 bis 2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

Hinweis: Soweit im Rahmen einer bestehenden Umwelthaftpflicht-Versicherung Anlagen versichert sind, besteht für diese auch Versicherungsschutz im Rahmen dieser Umweltschadensversicherung.

3 Betriebsstörung

- 3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 3.2. Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Ziffer 2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4 Leistungen der Versicherung

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihr zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Sie führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf ihre Kosten.

- 4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer vom Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahren- und Gerichtskosten

- 5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
- 5.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- 5.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- 5.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 500.000 ersetzt. Die Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

- 5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- 5.3 Die unter Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

6 Erhöhungen und Erweiterungen

- 6.1 Für Risiken der Ziffer 2.1 bis 2.6 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber die gesetzliche Haftpflicht aus mengenmäßigen Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 2.1 bis 2.5 versicherten Risiken.
- 6.2 Für Risiken gemäß Ziffer 2.6 bis 2.8 umfasst der Versicherungsschutz die gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- 6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 18 kündigen.

7 Neue Risiken

- 7.1 Für Risiken gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.

- 7.2 Für Risiken gemäß Ziffer 2.6 bis 2.8, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziffer 7.2.3.
- 7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 7.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 7.2.3 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung i. S. von Ziffer 7.2.2 auf den Betrag von EUR 1.000.000 begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.
- 7.2.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziffer 7.2 gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- (1) für die Versicherung nach den Risikobausteinen 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung;
 - (2) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
 - (3) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziffer 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
 - (4) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen der Ziffer 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. Ziffer 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- 9.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen
- oder
- 9.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- 9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- 9.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 500.000 je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Die Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen EUR 500 selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebenden Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- 9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. v. Ziffer 9.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

10 Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt: Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

- 10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.
- 10.2 am Grundwasser (Klarstellung: Gilt nicht für Schäden durch Arbeiten auf fremden Grundstücken).
- 10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- 10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
- 10.6 die im Ausland eintreten.
- 10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
- 10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- 10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
- 10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 10.11 die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

- 10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
- 10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird. Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- 10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 10.18 durch Bergbaubetrieb i. S. d. BBergG.
- 10.19 die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

11 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

- 11.1 Die Höhe der Leistung des Versicherers richtet sich nach der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Versicherungssumme.

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

- 11.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

- 11.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer 5 versicherten Kosten EUR 500 selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.
- 11.4 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziffer 5 und Zinsen nicht aufzukommen.

12 Nachhaftung

- 12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

- 12.2 Die Regelung der Ziffer 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

13 Versicherungsfälle im Ausland

- 13.1 Versichert sind abweichend von Ziffer 10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland i. S. d. Ziffer 2.1 bis 2.8 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten i. S. d. Ziffer 2.6 und 2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.8 vereinbart wurde.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

- 13.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- 13.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziffer 2.6 oder Erzeugnisse i. S. v. Ziffer 2.7 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

- 13.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

- 13.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 2.8 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- 13.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland gelegener Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.
- 13.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

14 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 15.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetzgeber bestimmten Höhe zu entrichten hat.

15 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

- 15.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.
- 15.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des ersten Beitrages eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.
- 15.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

16 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

- 16.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 16.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 16.3 und 16.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

- 16.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 16.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.
- 16.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 16.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

17 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

18 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.
Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

19 Beitragsregulierung

19.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

19.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.

19.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

19.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

20 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

21 Dauer und Ende des Vertrages

21.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

21.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugeworfen ist.

21.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

21.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugeworfen sein.

22 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

23 Kündigung nach Versicherungsfall

23.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugeworfen sein

- 23.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

24 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

- 24.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Umweltschadensversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

- 24.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform gekündigt werden

- 24.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

- 24.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

- 24.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihr die Anzeige hätte zugehen müssen.

25 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften (s. Ziffer 6.3) ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

26 Mehrfachversicherung

- 26.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

- 26.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

- 26.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

27 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

27.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

27.2 Rücktritt

(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

(2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

27.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 27.2 und 27.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffer 27.2 und 27.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffer 27.2 und 27.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

27.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

28 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

29 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

29.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.

29.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

29.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und sie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

29.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

29.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

29.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

30 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

30.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

30.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 30.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

31 Mitversicherte Personen

- 31.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen der Ziffer 7 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.
- 31.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

32 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

33 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- 33.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 33.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 33.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 33.2 entsprechende Anwendung.

34 Verjährung

- 34.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 34.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

35 Zuständiges Gericht

- 35.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 35.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 35.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

36 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

II USV-Zusatzbaustein 1

Falls besonders vereinbart, gilt:

- 1 Abweichend von Ziffer I 10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und der Ziffer III (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.

- an Gewässern (auch am Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer I. 1.1 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffer I 6 und Ziffer I 7 kein Versicherungsschutz.

- 2 Abweichend von Ziffer I 10.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.

- 3 Nicht versicherte Tatbestände

Die in I genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind:

- 3.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

- 3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

- 3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

- 4 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt

Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der gemäß Ziffer I 11 vereinbarten Versicherungssumme EUR 500.000.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer I 5 versicherten Kosten EUR 500 selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

III USV-Zusatzbaustein 2

Falls besonders vereinbart, gilt:

- 1 Abweichend von Ziffer I 10.1 und über den Umfang des Zusatzbausteins 1 der Ziffer II hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind. Ziffer I 3.2 findet keine Anwendung,

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziffer I 1.1 letzter Absatz keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffer I 6 und Ziffer I 7 kein Versicherungsschutz.

2 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Ziffer I 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

3 Nicht versicherte Tatbestände

3.1 Nicht versichert sind Kosten i. S. v. Ziffer 2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

3.2 Die in Ziffer I und II genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

4 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der unter Ziffer II (Zusatzbaustein 1) vereinbarten Versicherungssumme und der dort vereinbarten Selbstbeteiligung.

Inhaltsverzeichnis

- I. Versichertes Risiko**
- II. Versicherte Personen**
- III. Zusätzliche Erweiterungen**
 - 1. Auslandsschäden
 - 2. Sachschäden durch Abwässer
 - 3. Mietsachschäden
 - 4. fachpraktischer Unterricht usw.
 - 5. Betriebspraktika
 - 6. Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten
 - 7. Vorsorgeversicherung
 - 8. Schäden durch Gefälligkeitshandlungen
 - 9. Führen fremder Kraftfahrzeuge im Ausland
 - 10. Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung
 - 11. Vermögensschäden
 - 12. Ehrenamtliche Tätigkeiten
 - 13. Schäden durch gesetzlich deliktunfähige Personen
 - 14. Tagesmutter/Tageseltern/Babysitter
 - 15. Bedingungsgarantie
 - 16. Nebenberufliche Tätigkeiten
 - 17. Ansprüche von Arbeitgebern, Dienstherrn oder Arbeitskollegen
- IV. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**
- V. Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung**
- VI. Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung**
- VII. Umweltschadenversicherung für private Risiken (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)**
- VIII. Forderungsausfalldeckung**
- IX. Zusatzbedingung für die Versicherung von Schadenersatzrechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung**
- X. Zusatzbedingungen für die Ansprüche aus der Benachteiligung von Privatpersonen**
- XI. Bestimmungen zu besonderen Vertragsformen**

I. Versichertes Risiko

Versichert ist - im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- a) den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes, siehe jedoch III Ziffer 12), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder
- b) einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1. als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige).

2. als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen

3. als Inhaber

- a) einer oder mehrerer im Inland oder den EU- und EFTA-Staaten gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung,
Hinweis: Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- b) eines im Inland oder den EU- und EFTA-Staaten gelegenen Einfamilienhauses oder Mehrfamilienhauses, sofern eine Wohnung vom Versicherungsnehmer selbst bewohnt wird,
- c) eines im Inland oder den EU- und EFTA-Staaten gelegenen Ferien- oder Wochenendhauses (als Wochenendhaus gilt auch ein auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierter oder ein auf Dauer auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen abgestellter, nicht versicherungspflichtiger Wohnwagenanhänger),
- d) von unbebauten Grundstücken bis zu einer Gesamtfläche von 10.000 qm,

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken bzw. eigenen privaten Zwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (zum Beispiel bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
- aus dem Miteigentum an zu den versicherten Immobilien, gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z.B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplätze für Mülltonnen;
- aus der Vermietung von bis zu 3 Wohneinheiten (Einliegerwohnung / Eigentumswohnungen), des Ferien- oder Wochenendhauses sowie Wohnungen im vom Versicherungsnehmer teilweise selbst bewohnten Mehrfamilienhaus, von Räumen (auch zu gewerblichen Zwecken), Garagen und Stellplätzen einschließlich der Abgabe von Betten zu Beherbergungszwecken an Feriengäste, sofern kein Ausschank nach dem Gaststättengesetz erfolgt;
- aus dem Besitz und dem Betreiben einer Photovoltaikanlage / Solaranlage zur eigenen Energieversorgung und / oder zur Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens. Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifikunden (Endverbrauchern);
- aus der Streu- und Reinigungspflicht, auch soweit sie durch Mietvertrag, Dauernutzungsvertrag u. a. vertraglich übernommen wurde;
- aus Besitz eines Swimming-Pools, Teiches, Biotops u. a.;
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) ohne Bausummenbeschränkung für alle vom Versicherungsnehmer selbst bewohnten Immobilien bzw. bis zu einer Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben für alle nicht selbst bewohnten Immobilien. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB);
- als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft;

4. aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern, auch Elektrofahrrädern (soweit diese nicht versicherungspflichtig sind);

5. aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung;

6. aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

7. als Reiter bei Benutzung fremder Pferde und als Fahrer fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an diesen Tieren und Fuhrwerken;

8. als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden (ausgenommen Behindertenbegleithunde und Signalthunde), Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Abweichend hiervon ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde und Pferde mitversichert, sofern der Halter oder Eigentümer dieser Tiere nicht zum Kreis der durch diesen Vertrag mitversicherten Personen gehört und soweit nicht Versicherungsschutz über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an diesen Tieren.

II. Versicherte Personen

1. Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- a) des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers;
Hinweis: Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Partnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.
- b) des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Ziffer 1 c) bis e).
Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner dürfen nicht mit anderen Personen verheiratet sein oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.
- c) ihrer minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder)
- d) ihrer volljährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen).
Bei Ableistung des Grundwehr- oder Bundesfreiwilligendienstes (einschl. des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres vor, während oder im unmittelbaren Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Nach Beendigung der Schul- bzw. beruflichen Erstausbildung bleibt der Versicherungsschutz für maximal ein Jahr bestehen, wenn in unmittelbarem Anschluss an diese Ausbildung eine Arbeitslosigkeit bzw. Wartezeit eintritt – auch wenn zur Überbrückung eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird.
Unabhängig von den vorgenannten Bestimmungen bleibt die Mitversicherung erhalten, solange die häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht.
Das gilt auch für Kinder mit körperlicher, geistiger bzw. seelischer Behinderung.
- e) aller weiteren und nicht unter a) bis d) genannten Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort behördlich gemeldet sind. Eltern bzw. Großeltern des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Ehe- oder Lebenspartners sind auch dann mitversichert, wenn diese in einer Pflegeeinrichtung leben.
- f) von vorübergehend in den Familienverbund eingegliederten unverheirateten Personen (z.B. Aupair, Austauschschüler) sowie von minderjährigen Übernachtungsgästen im Haushalt des Versicherungsnehmers, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

2. Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht nachstehender Personen gegenüber Dritten aus der genannten Tätigkeit:

- a) im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigte Personen,
- b) Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeit halber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen,
- c) Personen, die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gemäß Ziffer II.1 bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Zu II 1. und 2. gilt:

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen,
- mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer,
- mitversicherter Personen untereinander.

Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

III. Zusätzliche Erweiterungen

1. Auslandsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Versicherungsfällen

- a) weltweit bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu fünf Jahren - einschließlich der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von Immobilien gemäß Ziffer I 3 a) bis d).
- b) in allen EU- und EFTA-Mitgliedstaaten ohne zeitliche Begrenzung einschließlich der Benutzung, Anmietung sowie dem Eigentum von Immobilien gemäß Ziffer I 3 a) bis d).

Zusätzlich gilt zu a) und b):

Hat der Versicherungsnehmer in einem Versicherungsfall auf Grund behördlicher Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen wegen seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung. Die Kautions wird auf eine etwa vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Übersteigt die Kautions die zu leistende Schadenersatzzahlung, so ist diese Differenz dem Versicherer zurückzuzahlen; das Gleiche gilt auch dann, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder verfallen ist.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2. Sachschäden durch Abwässer

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

3. Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von

- a) zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden sowie an mobilen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen in Ferienwohnungen und -häusern, Hotels, Pensionen, Gästehäusern und ähnlichen Einrichtungen bei einem vorübergehendem Aufenthalt in diesen.
- b) kurzfristig und gefälligkeitsshalber sowie unentgeltlich zu privaten Zwecken geliehenen beweglichen Sachen. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Sachschadenversicherungssumme 50.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.
- c) kurzfristig und entgeltlich zu privaten Zwecken gemieteten beweglichen Sachen. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Sachschadenversicherungssumme 50.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr. Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 250 EUR.

Zu 3. a) bis c):

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- Schäden an Tieren und Kraft- Luft- und Wasserfahrzeugen,
- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen,
- Schäden an Schmuck und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren,
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

4. Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, wie z.B. Laborarbeiten an einer Schule oder Universität

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) der Schule oder Universität.

5. Betriebspraktika, Ferienjobs

Mitversichert ist die Teilnahme, der Ausschluss gemäß Ziffer I.a) bleibt bestehen.

6. Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten

Eingeschlossen ist, in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB, die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels/der Codekarte festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus

- a) Folgeschäden eines Schlüssel/Codekartenverlustes (z.B. wegen Diebstahls oder Einbruchs);
- b) dem Verlust von Schlüsseln/Codekarten zu Tresoren, Schließfächern und Möbeln sowie sonstigen Schlüsseln/Codekarten zu beweglichen Sachen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme 100.000 EUR je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr 200.000 EUR.

7. Vorsorgeversicherung

Die vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden gelten auch für die Vorsorgeversicherung privater Haftpflichtrisiken (Ziffer 4 AHB).

Abweichend von Ziffer 4.3 (3) der Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) gilt die Vorsorgeversicherung auch für versicherungspflichtige Hunde, ausgenommen jedoch Kampfhunde gemäß der Definition des zuständigen Bundeslandes.

8. Mitversicherung von Schäden durch Gefälligkeitshandlungen

Bei Schäden durch den Versicherungsnehmer im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses wird sich der Versicherer bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 EUR bezogen auf alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres nicht auf einen stillschweigend vereinbarten Haftungsverzicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht und kein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger, Schadenversicherer) leistungspflichtig ist.

9. Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge bei Reisen in den EU- und EFTA-Staaten

Mitversichert ist abweichend von Ziffer III 1 die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die mit einem auf Reisen in den EU- und EFTA-Staaten von einem gewerbsmäßigen Vermieter vorübergehend angemieteten versicherungspflichtigen Selbstfahrervermietfahrzeug verursacht werden, soweit nicht aus einer für das angemietete Fahrzeug bestehenden Haftpflichtversicherung oder aus einer anderen Versicherung Deckung besteht. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer des Kraftfahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis besitzt. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an diesen Fahrzeugen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Soweit Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag erlangt werden kann, besteht Versicherungsschutz aus dieser Privat-Haftpflichtversicherung im Anschluss an diese bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

10. Nachversicherungsschutz / Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung

- 1) Entfällt die Mitversicherung der in den Ziffern II.1 a) bis e) genannten Personen, weil z.B.
 - a) der Versicherungsnehmer verstorben ist,
 - b) die Ehe rechtskräftig geschieden bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben wurde,
 - c) Kinder nach der Ausbildung berufstätig werden oder geheiratet haben,
 - d) die häusliche Gemeinschaft mit dem Lebenspartner oder einer sonstigen mitversicherten Person beendet wurde, besteht der Versicherungsschutz weiter bis zur nächsten Beitragsfälligkeit, mindestens aber für 6 Monate.
Wird von / für diese Personen bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei der Waldenburger Versicherung AG beantragt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.
- 2) Wird bei Tod des Versicherungsnehmers die nächste Beitragsrechnung durch den Ehegatten oder (eingetragenen) Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

11. Vermögensschäden

- a) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
 - durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 - aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
 - aus Rationalisierung und Automatisierung;
 - aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
 - aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
 - aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
 - aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
 - durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

12. Ehrenamtliche Tätigkeiten

12.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie der versicherten Personen gemäß II 1 a) bis e) aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements. Hierunter fallen z. B. die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- a) öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr oder des technischen Hilfswerks;
- b) wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

12.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie der versicherten Personen gemäß II 1 a) bis c) als vom Vormundschaftsgericht bestellter, nicht beruflicher Vormund/Betreuer für die zu betreuende Person.

13. Schäden durch gesetzlich deliktunfähige Personen

Bei Schäden durch II Ziffer 1 a) - e) mitversicherte Personen gilt vereinbart:

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Personen berufen, soweit dies der VN wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor. Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf 100.000 EUR je Schadenereignis begrenzt.

14. Tagesmutter/Tageseltern/Babysitter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der (auch beruflichen) Tätigkeit als Tagesmutter/Tageseltern/Babysitter bei der Betreuung minderjähriger Kinder im Rahmen des eigenen Haushalts, aber auch außerhalb der Wohnung, z.B. bei Spielen, Ausflügen und dergleichen (nicht jedoch in Betrieben und Institutionen wie Kindergärten, Kindertagesstätten usw.).

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder oder ihrer Erziehungsberechtigten aus Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

Ebenfalls mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder während der Obhut bei den Tageseltern, soweit für diese nicht aus einem fremden Haftpflichtvertrag Versicherungsschutz erlangt werden kann.

15. Bedingungsgarantie

- a) Die Waldenburger Versicherung AG garantiert, dass die dieser Privat-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und Besonderen Bedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen - jeweils aktueller Stand - abweichen.
- b) Werden die dieser Privat-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des VN und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

16. Berufliche Nebentätigkeiten

Mitversichert gilt in Ergänzung zu den zugrunde liegenden Vertragsbedingungen die gesetzliche Haftpflicht des VN aus selbstständigen Nebentätigkeiten, soweit es sich handelt um:

- a)
 - Alleinunterhalter,
 - Annahmestellen für Sammelbesteller,
 - Änderungsschneiderei, Stickerei,
 - Daten- und Texterfassung,
 - Fotografen,
 - Friseure,
 - Handel mit Haushaltsreinigungsmitteln, -waren, -geräten sowie Geschirr,
 - Kosmetikhandel (ohne Herstellung),
 - Kunsthandwerker, Töpfer,
 - Lehrer (nebenberuflich, z. B. Musiklehrer, Sprachlehrer)
 - Markt- und Meinungsforschung,
 - Souvenirhandel, Schmuckhandel,
 - Tierbetreuung,
 - Übersetzer (Vermögensschäden durch Berufsversehen sind nicht mitversichert, siehe III 11 b) und 15 e) 1.)

b) Mitversichert gelten auch besonders beantragte und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentierte Nebentätigkeiten. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Person aus der dort beschriebenen selbstständigen Nebentätigkeit sowie den sich daraus ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

c) Für die unter a) und b) beschriebenen Nebentätigkeiten gilt als Voraussetzungen für die Mitversicherung:

- 1. Es handelt sich um eine selbstständige Nebentätigkeit, die in der Freizeit des Versicherungsnehmers ausgeübt wird; der überwiegende Lebensunterhalt wird anderweitig bestritten.

2. Die Tätigkeit wird in/von der ansonsten selbst genutzten Wohnung bzw. dem selbst genutzten Einfamilienhaus betrieben. Ein separates Betriebsgrundstück, z. B. ein Ladengeschäft o. ä., existiert nicht. Ein Lager in der Wohnung oder auf dem Grundstück fällt jedoch unter den Versicherungsschutz.
3. Es wird kein Personal beschäftigt.
4. Der Umsatz in den letzten zwölf Monaten vor dem Schadeneintritt betrug höchstens 10.000 EUR.

Treffen diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr zu, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit. Die Bestimmungen in Ziffer 3.1 (2) und (3) AHB (Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos) und Ziffer 4 AHB (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.

d) Deckungserweiterung:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Tätigkeiten auf fremden Grundstücken, der Teilnahme an Messen und Ausstellungen, Vorführungen betrieblicher Erzeugnisse sowie der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen.

e) Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche:

1. aus Vermögensschäden gemäß Ziffer 2 AHB;
2. wegen Schäden durch Risiken, die nicht dem Charakter der selbstständigen Nebenberufstätigkeit entsprechen,
3. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers sowie eines Luft- oder Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines solchen Fahrzeugs in Anspruch genommen werden;
4. wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
5. dem Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder von Kraftfahrzeugen an Betriebsfremde;
6. aus der Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus dem Abbrennen von Feuerwerken;
7. wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;
8. wegen Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter-, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosion;
9. wegen Schäden an Kommissionsware;
10. aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
11. aus Besitz und Betrieb von Anlagen zur Lagerung und/oder Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen sowie das Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko.

17. Haftpflichtansprüche von Arbeitgebern, Dienstherrn oder Arbeitskollegen

Mitversichert gilt in Ergänzung zu den zugrunde liegenden Vertragsbedingungen die gesetzliche Haftpflicht des VN für Schäden aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten für unmittelbar dem Arbeitgeber/ Dienstherrn oder den Arbeitskollegen zugefügten Sachschäden. Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf 1.000 EUR je Schadenereignis begrenzt. Die Selbstbeteiligung hierfür beträgt 100 EUR.

IV. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs / Anhängers verursacht werden.

2. Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden

a) aus dem Besitz und der Verwendung der nachstehend aufgeführten Kraftfahrzeuge und Anhänger, soweit für diese keine Versicherungspflicht besteht:

- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- Krankenfahrstühle, Golfwagen, Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte, Elektrofahrrädern usw.,
- Arbeitsmaschinen und Gabelstapler bis 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuganhängern,
- Kraftfahrzeugen / Anhängern, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

Hierfür gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge und Anhänger gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) AHB und in Ziffer 4.3 (1) AHB. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

b) aus dem Besitz und Gebrauch von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen:

- die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden,
- und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.

c) aus dem Besitz und Führen von Wasserfahrzeugen:

- eigenen und fremden Windsurfgeräten, Ruder-, Paddel- und Schlauchbooten, Kanus und ähnlichem ohne Motor;
- eigenen Segelbooten (auch mit Hilfsmotor) mit einer Segelfläche bis 15 qm;
- fremden Segelbooten ohne Motor;
- fremden Segelbooten mit Motor und fremden Motorbooten jeweils bis zu einer Motorstärke von 55 KW (75 PS), wenn dieser Gebrauch nur vorübergehend erfolgte und der Eigentümer, Besitzer oder Halter dieser Boote nicht zum Kreis der durch diesen Vertrag mitversicherten Personen gehört.

d) aus dem Besitz und der Verwendung von Kitesport-Geräten, zum Beispiel Kite-Drachen, Kite-Boards, Kite-Buggys und dergleichen;

e) aus dem Besitz und Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

Zu a) bis e) gilt:

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Fahrzeugen / Anhängern / Geräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

V. Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung

1. Eingeschlossen ist - insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

VI. Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung

§1

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

- a) von Kleingebinden zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen, ausgenommen halogenierter Kohlenwasserstoffe, in Behältnissen bis zu 100 Liter Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.000 Liter nicht übersteigt, und aus der Verwendung dieser Stoffe;
- b) von Gas- oder Heizöltanks (Batterietanks gelten als ein Tank) im vom Versicherungsnehmer selbst bewohnten Risiko.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz sind die fristgerechte Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen sowie die unverzügliche Beseitigung dabei festgestellter Mängel;

c) einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.

Kein Versicherungsschutz - auch nicht über Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB - besteht für weitere Anlagen, die über die gemäß a) bis c) versicherten Anlagen hinausgehen (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

Die Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung (Ziffer 3.1 (3) und 4 AHB finden keine Anwendung.

§2

a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.

b) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

c) Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß § 1 Absatz 2 a) bis c) dieser Bedingungen) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß § 1 Absatz 2 a) bis c) dieser Bedingungen) selbst, von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

§3

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

§4

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

§5

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden der Personen gemäß Teil II Ziffer 2., bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

VII. Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)

1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlichrechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind

oder

- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung von Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

2. Nicht versichert sind

a) Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (VN oder einen Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den VN gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- für die der VN aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können. Ausnahme siehe unter Ziffer VII.5.

3. Versicherungsschutz wird für versicherte Kosten im Rahmen der beantragten Versicherungssumme gewährt, maximal bis 2.000.000 EUR je Schadenereignis. Die Versicherungssumme steht einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung.

4. Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB und IV. Ziffer 2 dieser Bedingungen im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU- Richtlinie nicht überschreiten.

5. Mitversichert gelten Behältnisse zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe gemäß den Bestimmungen zur Gewässerschadenhaftpflichtversicherung gemäß Teil VI § 1.

Weitere Anlagen sind nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung versichert.

6. Versicherungsschutz besteht für Handlungen oder Zustände, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind, bzw. für Ansprüche, die binnen eines Jahres nach Vertragsende erhoben wurden.

Ausgenommen bleiben Ansprüche, für die Versicherungsschutz im Rahmen einer betrieblichen Versicherung besteht. Ausgeschlossen sind Schäden an eigenen, gemieteten, gepachteten oder sonst vertraglich in Besitz genommenen Grundstücken einschließlich der Gewässer und dortiger Biodiversität.

VIII. Forderungsausfalldeckung

1. Gegenstand Forderungsausfalldeckung

1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß Ziffer II 1.a) - e) mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist. Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

1.2 Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat. Darüber hinaus sind nach Maßgabe dieser Bedingungen mitversichert gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte für Schadenersatzansprüche

- denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt;
- aus der Eigenschaft des Schädigers als Hunde- und/oder Pferdehalter;
- aus der Eigenschaft des Schädigers als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges für eventuelle Restansprüche, soweit die nach der vorausgehenden Inanspruchnahme von für den Schädiger bzw. das Kraftfahrzeug bestehenden Kraftfahrthaftpflichtversicherungen die Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Personen nicht voll befriedigt werden.

2. Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß Ziffer II 1.a), b), c) und e) mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte

2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat, eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde, und

2.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

3. Umfang der Forderungsausfalldeckung

3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

3.3 Für Schäden bis zur Höhe von 1.000 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

3.4 Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht abweichend von Ziffer III 1. für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island oder Liechtenstein eintreten.

5. Ausschlüsse

5.1 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeuganhängern;
- Immobilien;
- Tieren;
- Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz a) ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z.B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers)

oder

b) ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche Ansprüche von Dritten handelt.

IX. Zusatzbedingung für die Versicherung von Schadenersatzrechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung (Stand 01.11.2008)

§ 1

1. Vereinbart gilt der Rechtsschutz für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen, soweit der Streitwert bzw. die zu erwartende Entschädigung über 1.000 EUR liegt. Versicherte Personen sind dieselben Personen, die auch versicherte Personen im Rahmen der Forderungsausfalldeckung sind.

2. Dieser Rechtsschutz kann nicht allein versichert werden, der Abschluss oder das Bestehen dieser Privathaftpflichtversicherung ist unabdingbare Voraussetzung.

3. Der Rechtsschutz beginnt frühestens zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt des Beginns für die Privathaftpflichtversicherung für die Dauer von mindestens einem Jahr mit jährlicher Verlängerung. Er endet spätestens mit der Aufhebung der Privathaftpflichtversicherung.

4. Das Recht auf Kündigung steht analog den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowohl dem Versicherungsnehmer als auch dem Versicherer zu.

§ 2

1. Versichert ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen Dritte, soweit es sich bei dem Dritten um eine Privatperson handelt und soweit die sich aus dem Vorwurf gegen den Dritten ergebenden Ansprüche nach Maßgabe der diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) für die Privathaftpflichtversicherung versichert wären.

2. Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher oder mutmaßliche Schadenverursacher, der nicht selbst eine versicherte Person dieser Privathaftpflichtversicherung ist.

3. Gegenstand der Rechtsschutzversicherung ist die Feststellung der Schadensverursachung durch den Dritten, die Feststellung der Schadenhöhe, die Erzielung eines rechtskräftig vollstreckbaren Urteils und die Vollstreckung des Urteils oder ersatzweise der Nachweis der Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung durch das schriftliche Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers. Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ab dem Zeitpunkt, in dem das dem Schadenersatzanspruch zugrunde liegende Schadenereignis eingetreten ist.

§ 3

1. Soweit nicht ein anderer Rechtsschutzversicherer für die versicherte Person für den gleichen Rechtsschutzfall zur Kostenübernahme verpflichtet ist, trägt der Versicherer

a) bei Eintritt des Versicherungsfalles im Inland die Vergütung für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Schriftverkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;

b) bei Eintritt eines Versicherungsfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Schriftverkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;

c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;

d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;

e) die Kosten für die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen aus der deutschen Sprache in die ausländische Gerichtssprache;

f) die Kosten für einen Dolmetscher für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland, wenn das Erscheinen des Versicherten angeordnet ist;

g) die Reisekosten zu einem ausländischen Gericht, wenn das Erscheinen des Versicherten angeordnet ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen, max. 2.500 EUR;

h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.

2.

a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.

b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.

3. Es gilt eine Versicherungssumme in Höhe von 100.000 EUR je Rechtsschutzfall unter Berücksichtigung der Gebührenordnungen und Kostengesetze als vereinbart. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Versicherungsfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

4. Rechtsschutz besteht für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, in Norwegen und in der Schweiz.

§ 4

1. Auswahl des Rechtsanwaltes

Der Versicherungsnehmer hat freie Rechtsanwaltswahl. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt,

b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint. Hat der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt, beauftragt der Versicherer diesen im Namen des Versicherungsnehmers. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

2. Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er sowohl den Versicherer als auch den beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten. Er hat die Beweismittel anzugeben und die notwendigen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen. Der Versicherungsnehmer hat Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben, wenn der Versicherer dies verlangt.

3. Der Versicherungsnehmer hat alles zu vermeiden, was eine unnötige Kostenerhöhung oder eine Erschwerung der Kostenerstattung durch andere verursachen könnte. Soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden, hat er

a) die Zustimmung des Versicherers einzuholen, bevor Klage erhoben oder ein Rechtsmittel eingelegt wird;

b) vor Klageerhebung den rechtskräftigen Abschluss eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;

c) vorab nur einen angemessenen Teil seiner Ansprüche einzuklagen und die gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen.

4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Absatz 2 und 3 genannten Pflichten (Obliegenheiten), so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht besteht fort, wenn die Verletzung der Pflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder keinen Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht gehabt hat.

5. Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den gemeldeten Versicherungsfall bestehenden Versicherungsschutzes. Wenn der Versicherungsnehmer schon vor Rechtsschutzbestätigung Maßnahmen ergreift, die Kosten auslösen, trägt der Versicherer solche Kosten nur im Rahmen des bestätigten Versicherungsumfanges.

6. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

7. Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diese über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei deren Maßnahmen gegen den anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

§ 5

1. Die Höhe des Jahresbeitrages richtet sich nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen, die Bestandteil dieser Privathaftpflichtversicherung sind.

Diese Beiträge sind Jahresbeiträge und im Voraus zusammen mit den Beiträgen zu dieser Privathaftpflichtversicherung zu zahlen.

§ 6

1. Bei Erhöhung des sich aus dem Tarif ergebenden Beitrags ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des sich aus dem neuen Tarif ergebenden Beitrag anzuheben.

2. Eine Beitragserhöhung nach Absatz 1 wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Recht nach Absatz 4 belehrt.

3. Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.

4. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen.

Vertragsgrundlage auch für diese Zusatzdeckung zur Privathaftpflichtversicherung sind die Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), wenn in den vorgenannten Zusatzbedingungen keine anders lautenden Inhalte aufgeführt sind, sowie die gesetzlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

§ 7

1. Soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen bezüglich der Rechtslage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann der Versicherer den Rechtsschutz ganz oder teilweise ablehnen.

2. Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen, sobald der Sachverhalt genügend geklärt ist. Stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung der Rechtsschutzversicherung nicht zu, kann der Versicherungsnehmer den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten der Rechtsschutzversicherung veranlassen, dieser gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, nicht unwillig erscheint und nicht in grobem Missverständnis zu dem angestrebten Erfolg steht. Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

3. Die Rechtsschutzversicherung kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, entfällt der Rechtsschutz. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

X Zusatzbedingungen für die Ansprüche aus Benachteiligungen von Privatpersonen

1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen – abweichend von Ziffer 7.17 AHB - Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziffer 1.3 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

1.2 Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Person, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

1.3 Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.

2. Versicherungsfall/zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

2.1 Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

2.2 Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

3. Versicherungsumfang

Für den Umfang der Leistung ist die im Versicherungsschein / Nachtrag angegebene Versicherungssumme für die Privathaftpflicht der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

4. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

4.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;

4.2 die von den mitversicherten Personen gemäß II Ziffer 1 a) bis e) geltend gemacht werden;

4.3 insoweit teilweise abweichend von den sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages zum Umfang des Versicherungsschutzes für Auslandsschäden

- welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden-;
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;

4.4 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter, hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

4.5 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

XI Bestimmungen für besondere Vertragsformen

1. Single-Privathaftpflichtversicherung

In Abänderung der Ziffer II 1. besteht Versicherungsschutz für

- den Versicherungsnehmer,
- die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Eltern bzw. Großeltern des Versicherungsnehmers.

Für einen neu hinzukommenden Ehe- bzw. Lebenspartner besteht im Rahmen des Vertrages bis zur nächsten Hauptfälligkeit beitragsfrei Versicherungsschutz. Die Mitversicherung entfällt, sofern der Vertrag nicht zu dieser nächsten Hauptfälligkeit auf die richtige Vertragsform umgestellt wird.

2. Privathaftpflichtversicherung für Paare und Familien ohne Kinder

In Abänderung der Ziffer II 1. besteht Versicherungsschutz für

- den Versicherungsnehmer,
- den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
- die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Eltern bzw. Großeltern des Versicherungsnehmers oder dessen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners,
- den in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, jedoch ohne deren Kinder.

Für neu hinzukommende Kinder (Voraussetzung ist ein gemeinsamer Wohnsitz, an dem die Kinder polizeilich gemeldet sind) besteht im Rahmen des Vertrages bis zur nächsten Hauptfälligkeit beitragsfrei Versicherungsschutz. Die Mitversicherung entfällt, sofern der Vertrag nicht zu dieser nächsten Hauptfälligkeit auf die richtige Vertragsform umgestellt wird.

3. Singles mit Kindern

In Abänderung der Ziffer II 1. besteht Versicherungsschutz für

- den Versicherungsnehmer,
- dessen minderjährige und volljährige Kinder,
- die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Eltern bzw. Großeltern des Versicherungsnehmers,

Für einen neu hinzukommenden Ehe- bzw. Lebenspartner besteht im Rahmen des Vertrages bis zur nächsten Hauptfälligkeit beitragsfrei Versicherungsschutz. Die Mitversicherung entfällt, sofern der Vertrag nicht zu dieser nächsten Hauptfälligkeit auf die richtige Vertragsform umgestellt wird.